

- 23) Li, Dong und Gallup, Alec M. (1995), "In Search of the Chinese Consumer", in: *The China Business Review*, S. 19-22, hier S.20.
- 24) FT, 8.12.95; SCMP, 19.12.96.
- 25) Nach Angaben im *Statistical Yearbook of Shanghai '94*, S.29 lag die Außenhandelsquote 1990 bis 1992 sogar über 30%.
- 26) *China aktuell*, "Außenwirtschaftliche Entwicklung ausgewählter Provinzen", August 1995, S. 682.
- 27) *China Economic News*, No.11, 20.3.95 und NfA, 4.3.96; XNA, 11.1.96.
- 28) *China aktuell*, "Wachsende Bedeutung der Auslandsunternehmen für die Shanghaier Wirtschaft", Juli 1994, S.678-679.
- 29) XNA, 4.3.95, nach SWB, 13.3.96.
- 30) In dem gleichnamigen Artikel, der in der Veröffentlichung des Instituts für Asienkunde (Hrsg.), (1996), "Shanghai - Chinas Tor zur Welt", Hamburg, S. 92 abgedruckt ist, enthält die Tabelle 10 aufgrund eines Druckfehlers eine falsche Spaltenüberschrift, die hiermit korrigiert wird.
- 31) "Pudong - neues Schaufenster der Reform- und Öffnungspolitik", *Beijing-Rundschau* (BR) 29/1990, S.29-31; Jia/Wei (1993): "Neuorientierung der chinesischen Wirtschaft und Wirtschaftspolitik - am Beispiel Shanghais und seiner Entwicklungszone Pudong", IFO-Schnelldienst 23/93, S.23-26; Halfmann, Kerstin: "Der Kopf des Drachen blickt ins nächste Jahrtausend", FAZ und OAV, Länderanalysen, April 1995.
- 32) Jia/Wei (1993), a.a.O., S.24; "Pudong - neues Schaufenster der Reform- und Öffnungspolitik", BR 29/1990, S.31.
- 33) Ebenda, S.235; *South China Morning Post* (SCMP), 4.3.93.
- 34) SCMP, 13.3.92, 3.4.92; *Far Eastern Economic Review* (FEER), 4.10.90, S.68 f.; XNA, 11.3.92, 17.4.92, 15.12.92, XNA, 21.3.96.
- 35) FAZ, 5.1.96; SCMP, 9.1. und 6.2.96.
- 36) XNA, 16.4.95.
- 37) Vgl. Tabellen im Anhang; SWB 17.4.96.
- 38) SCMP, 17.4.95.
- 39) NfA, 2.1.92, 12.8.94.
- 40) *Asian Wall Street Journal* (AWSJ), 27.4.95; SCMP, 26.4.95, 5.5.95, 15.5.95.
- 41) 1996-2010 nian shanghai jingji shehui fazhan zhanlüe yanjiu: Maixiang 21 shiji de shanghai, 1995, Shanghai, hier S.36.
- 42) Ebenda, S.40.
- 43) *China aktuell*, "Yangzi-Delta gewinnt an Bedeutung", Juni 1995, S.476.
- 44) Jacobs und Hong, a.a.O., S.239-240.
- 45) Ebenda, S.243.
- 46) Shanghai Pudong New Area Administration (Ed.), *Shanghai Pudong New Area. Investment Environment and Development Prospect*, ohne Jahresangabe.
- 47) XNA, 18.1.96.
- 48) XNA, 24.1.96.

Ralf Widmer¹

Rechtliche Rahmenbedingungen für Auslandsinvestitionen in der Volksrepublik China

- Eine Einführung für Praktiker -

Wer darüber nachdenkt, ob er "nach China gehen" soll, wird sich fragen, ob heute für Investitionen ein verlässlicher rechtlicher Rahmen existiert. Bilder von einem undurchdringlichen Rechtsdschungel, einem Gestrüpp an unbekanntenen Vorschriften, von denen die Hälfte nicht bekanntgemacht ist, oder von der aufgehaltene Hand irgendeiner Genehmigungsbehörde im rechtsfreien Raum spuken umher. Obwohl es eine Fülle von Publikationen gibt, ist für den Einsteiger doch oft nicht recht ersichtlich, was in der Volksrepublik inzwischen alles rechtlich geregelt ist, und ob und inwieweit sich diese Regelungen von dem unterscheiden, was ihm von Deutschland her vertraut ist. Eine erste Antwort auf diese Fragen soll hier gegeben werden.

Dem Autor geht es darum, neben einem aktuellen Überblick über die Rechtsgrundlagen für Investitionen auch umfassende Hinweise auf weiterführende Literatur und zugängliche Fundstellen für die Rechtstexte zu geben. So soll auch interessierten Rechtsberatern und Rechtsberaterinnen Gelegenheit gegeben werden, sich in die Materie "China-Recht" einzuarbeiten beziehungsweise das eine oder andere in ihren Materialien zu ergänzen. Dabei werden bewußt auch an einigen Stellen englische Begriffe verwendet, wenn sie in der Praxis üblich geworden sind.

Vorgestellt werden die typischen Investitionsformen Equity Joint Venture, Contractual Joint Venture und Wholly Foreign Owned Enterprise. Um ein aktuelles und möglichst genaues Bild zu zeichnen, beschränkt sich der Autor bewußt auf die Darstellung einiger Kernbereiche. Zu anderen, im Zusammenhang mit Investitionen ebenfalls nicht unwichtigen Bereichen werden aber in den Anmerkungen und im Anhang 1 umfangreiche Hinweise auf weitere Publikationen gegeben. Die umfassende systematisch geordnete Zusammenstellung der relevanten Rechtsnormen im Anhang 2 soll schließlich vor allem den Rechtsanwendern helfen, in der Fülle der chinesischen Rechtssetzungsaktivität den Überblick zu behalten.

1 Investitionsformen und Rechtsgrundlagen²

Die typischen Investitionsformen in der Volksrepublik China (im folgenden "China" genannt) sind:

- Gemeinschaftsunternehmen mit ausländischer und chinesischer Kapitalbeteiligung (Equity Joint Venture, abgekürzt mit "EJV")

- Kooperativ-Gemeinschaftsunternehmen (Contractual bzw. Cooperative Joint Venture, abgekürzt mit "CJV")
- Unternehmen mit ausschließlich ausländischer Kapitalbeteiligung (Wholly Foreign Owned Enterprise, abgekürzt mit "WFOE").

Ebenfalls möglich, aber für Einsteiger in der Regel nicht üblich, ist die Gründung einer Holdinggesellschaft, die Aktivitäten verschiedener bereits in China gegründeter Unternehmen koordiniert und bündelt.³

Alle o.g. Investitionsformen werden unter dem Begriff "Foreign Investment Enterprises" (FIE) zusammengefaßt. Für jede wurden ein eigenes Gesetz und zugehörige Durchführungsbestimmungen erlassen.⁴ Außerdem gilt das Gesellschaftsgesetz vom 29.12.93, auf das zurückzugreifen ist, wo die Spezialgesetze keine Regelung enthalten.⁵

Darüber hinaus gibt es noch folgende Investitionsformen in der Volksrepublik, die nicht unter den Begriff "Foreign Investment Enterprise" fallen:

- ausländische Zweigniederlassungen⁶
- Beteiligung an der Gründung einer Aktiengesellschaft⁷.

Unklar ist derzeit noch, ob die Gründung einer GmbH nach rein chinesischem Gesellschaftsrecht zulässig und möglich ist.⁸

Im folgenden werden wir unsere Darstellung auf die drei derzeit noch wichtigsten Formen beschränken, nämlich auf das Equity Joint Venture, das Contractual Joint Venture und das Unternehmen mit ausschließlich ausländischer Kapitalbeteiligung, auch hundertprozentige ausländische Tochtergesellschaft genannt. Eingebürgert hat sich auch hier der englische Begriff des Wholly Foreign Owned Enterprise (WFOE).

2 Equity Joint Venture

2.1 Allgemeines

Ein Equity Joint Venture (im folgenden kurz "EJV" genannt) ist eine chinesische Kapitalgesellschaft unter Beteiligung sowohl ausländischer als auch chinesischer Gesellschafter. Die Gesellschafter haften nicht persönlich. Die Haftung der Gesellschaft ist auf das gezeichnete Kapital des Unternehmens beschränkt.⁹ Der Mindestbeitrag zum Grundkapital beträgt für die ausländische Seite 25%.¹⁰ Gewinne und Verluste werden im Verhältnis der Beteiligung am Grundkapital verteilt. In der Regel erfolgt die Gründung in der Form einer chinesischen GmbH, die Entstehung einiger Joint Venture-AG durch Umwandlung und Neugründung wird jedoch in der Praxis toleriert.¹¹ Ein EJV ist eine juristische Person nach chinesischem Recht¹² und unterliegt chinesischem Recht¹³.

Vom deutschen Gemeinschaftsunternehmens-(Joint Venture-)Begriff unterscheidet sich der chinesische Equity Joint Venture-Begriff vor allem dadurch, daß nicht jede Gesellschaftsform, sondern nur die Gründung einer Kapitalgesellschaft möglich ist. Außerdem kann die Beteiligung des ausländischen Partners grundsätzlich zwischen 25% und 95% liegen, während das deutsche Recht von einer grundsätzlich ausgeglichenen Beteiligung ausgeht.¹⁴

Normalerweise steuern die ausländischen Partner Devisen, fortschrittliches Know-how und Technologie, Ausrüstung und Materialien bei, die chinesische Seite sorgt für Grundstücke (in Form von sogenannten Landnutzungsrechten, s.u.), Gebäude, Arbeitskräfte, Ausrüstung und Anlagen.

Die Investitionsform des Equity Joint Venture bietet sich für langfristig geplante Kooperationen und bei geplanter Erschließung des chinesischen Marktes an. Denn ein wichtiger Vorteil des JV ist der Zugang zum und die sofortige Präsenz auf dem chinesischen Markt bei Kooperation mit einem branchenerfahrenen Partner.

Zum EJV existiert bereits eine umfassende Gesetzgebung mit hoher Regelungsdichte. Diese führt einerseits zu einer gewissen Rechtssicherheit, andererseits aber auch zu einer starken Einschränkung der Vertragsfreiheit. So muß zum Beispiel jeder Joint Venture-Vertrag einer Genehmigungsbehörde¹⁵ vorgestellt und von ihr genehmigt werden.

Gesetzliche Grundlagen für die Errichtung eines Equity Joint Ventures sind vor allem das Equity Joint Venture-Gesetz von 1979 in der Fassung von 1990 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Enthalten diese zu einer Frage keine Regelung, so greifen die Vorschriften des Gesellschaftsgesetzes von 1993¹⁶ ein (sogenannte "subsidiäre Geltung").

2.2 Gründungsformalien¹⁷

Die Errichtung eines EJV wird wirksam durch Genehmigung seitens der zuständigen¹⁸ Genehmigungsbehörde und Erteilung einer sogenannten "business licence". Der normale Verfahrensgang ist:

- Erste Verhandlungen mit dem chinesischen Partner,
- letter of intent (s.u.),
- Zuleitung eines Projektvorschlags und einer vorläufigen Durchführbarkeitsstudie an die "übergeordnete Stelle" ("department in charge")¹⁹ des chinesischen Partners,
- Genehmigung beider Dokumente durch die "übergeordnete Stelle" und die wiederum übergeordnete Genehmigungsbehörde,
- Beginn der Detailverhandlungen,
- Durchführbarkeitsstudie (Feasibility Study (s.u.)),
- Joint Venture-Vereinbarung (JV Agreement),
- Ausarbeitung des Joint Venture-Vertrags (JV Contract),
- Ausarbeitung der Satzung des EJV (Articles of Association),
- Genehmigung des Vertrags durch die Genehmigungsbehörde MOFTEC (Ministry of Foreign Trade and Economic Cooperation),
- Ausgabe eines Genehmigungszertifikats ("approval certificate") durch die Genehmigungsbehörde,
- Unterzeichnung des JV-Vertrages,
- Antrag auf Registrierung ("registration") und Erteilung der Gewerbelizenz ("business operation license") bei SAIC (State Administration of Industry and Commerce).

Ein "letter of intent" ist eine Absichtserklärung beider Parteien, überhaupt ein JV durchzuführen. Darüber hinaus ist es das Dokument, auf dessen Basis die chinesische Seite die Erlaubnis erhalten wird fortzufahren und das damit auch den Grundstein für alle weiteren Verhandlungen legt. Seine wesentlichen Inhalte sind normalerweise u.a.:²⁰

- Festlegung der Parteien, des Namens und des Sitzes der Gesellschaft
- Festlegung der Produktionsziele
- geschätzte Gesamtinvestition und vorgesehene Kapitalanteile
- Form der Kapitaleinbringung, z.B. "Maschinen, Technologie, Devisen" etc.
- Devisen und Export
- weiteres Vorgehen /grober Zeitplan

Die Durchführbarkeitsstudie²¹ ist ein Dokument, in dem die Parteien Informationen zu technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Fragen bezüglich Produktion, Inlands- und Auslandsmarkt, Rohstoffbeschaffung, Löhne und sonstige Personalausgaben, Deviseneinnahmen und -ausgaben festhalten.

Die Joint Venture-Vereinbarung ist eine Übereinkunft der Parteien zu den wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft. Weder ist ihre Erstellung obligatorisch noch kann ihr Inhalt irgendwie rechtlich durchgesetzt werden. Sie wird daher oft weggelassen.

Im Joint Venture-Vertrag²² werden alle Fragen zwischen den Parteien rechtsverbindlich festgelegt. Er ist das Kernokument des Joint Ventures und entspricht dem Gesellschaftsvertrag der deutschen GmbH.

Die Satzung²³ schließlich stellt in der Regel eine Wiederholung des Joint Venture-Vertrages dar, ergänzt durch einige Kapitel zur Organisation des EJV.

2.3 Joint Venture-Vertrag/Satzung²⁴

2.3.1 Allgemeines

Im Joint Venture-Vertrag sind wie im deutschen Gesellschaftsvertrag die wesentlichen Grundlagen der Gesellschaft zu regeln. Das EJV-Gesetz und die Durchführungsbestimmungen schreiben in Verbindung mit dem Gesellschaftsgesetz sehr genau Regelungsgegenstand und Regelungsinhalt vor.²⁵ Die Anzahl der Partner ist nicht beschränkt. Doch muß von den Parteien eines EJV mindestens eine ausländisch und eine chinesisch sein. Der Joint Venture-Vertrag wird oft zusammen mit weiteren Verträgen, insbesondere Technologie- oder Know-how-Transferverträgen geschlossen.

2.3.2 Einlagen

Die Einlagen der Gesellschafter können sowohl als Bar als auch als Sacheinlagen erbracht werden. Anders als im deutschen GmbH-Gesetz ist für die Höhe der Gesamteinlage, des Haftkapitals (registered capital) kein fester, absoluter Betrag vorgeschrieben. Vielmehr ergibt sich die vorgeschriebene Höhe aus dem Verhältnis zwischen Einlage und Gesamtinvestition (Total Amount of Investment). Gesamtinvestition ist der Betrag, den das Joint Venture benötigt, um den Betrieb aufzunehmen, beinhaltet also z.B. auch alle möglichen Kredite.

Weder die Art der Einlagen noch die Höhe des Anteils der Sacheinlagen im Verhältnis zur gesamten Einlage sind gesetzlich vorgeschrieben. Dennoch bringt in der Regel der chinesische Partner lokale, das heißt nicht konvertierbare

Währung, Gebäude, vorhandene Maschinenbestände und die Nutzung eines Grundstücks ein. Der ausländische Partner dagegen erbringt regelmäßig seine Bareinlage in Devisen und bringt ansonsten Maschinen, Ausrüstung, Anlagen, Technologie und Know-how ein.

Gesetzlich vorgeschrieben ist, daß die Gewinnverteilung dem Anteil am Grundkapital entspricht, also abhängig ist vom Wert der Einlage. Dies führt zum Hauptproblem der Bewertung der Sacheinlagen. Schwierigkeiten treten vor allem bei der adäquaten Bewertung des Know-hows sowie der Landnutzungsrechte auf. Die Bewertung beweglicher chinesischer Vermögensgegenstände²⁶ erfolgt dabei auf der Rechtsgrundlage der Administration of State Asset Valuation Procedures vom 16.11.1991, von Immobilien nach Tabellen der staatlichen Bodenämter der jeweiligen Städte. Praktisch wird die Bewertung der chinesischen Vermögensgegenstände durch einen örtlichen Wirtschaftsprüfer vorgenommen, dessen Ergebnis sich in der Regel kaum mehr verhandeln läßt.²⁷

2.3.3 Innere Organisation²⁸

Höchstes Organ des EJV ist der Verwaltungsrat (Board of Directors). Er ist verantwortlich für alle wesentlichen Fragen bezüglich Durchführung und Management des Joint Ventures und greift auch in das operative Geschäft ein. Er setzt sich zusammen aus mindestens drei Direktoren. Der Vorsitzende kann sowohl von der ausländischen als auch von der chinesischen Seite gestellt werden, der Vizevorsitzende muß dann von der anderen Seite kommen.

Für die Alltagsgeschäfte ist der General Manager zuständig. Er wird i.d.R. von der ausländischen Seite gestellt. Die Ausgestaltung des Managements, vor allem die Besetzung der Stellen und die damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse, bleiben den Parteien vorbehalten.

2.3.4 Gewinnverteilung

Die Gewinnanteile müssen den Beteiligungsquoten entsprechen.

Vom Bruttogewinn ist noch ein erheblicher Abzug vorzunehmen für:

- Einkommensteuer für das JV sowie
- Zahlungen an Fonds, nämlich Reserve-, Bonus-, Wohlfahrts- und Entwicklungsfonds

Die Höhe der Zahlungen an die Fonds kann allerdings vertraglich festgelegt werden oder der Entscheidung des Verwaltungsrats überlassen werden.

2.3.5 Anteilsübertragung

Die Ausführungsbestimmungen schreiben eine Zustimmungserfordernis der anderen Gesellschafter und Vorkaufsrecht bei Übertragung von Geschäftsanteilen vor. Allerdings kennt das Joint Venture-Recht kein ausdrückliches Verbot der Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder der Abtretung von Rechten und Pflichten. Ob die Übertragung wie im deutschen Recht beurkundungspflichtig ist, läßt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht eindeutig erkennen.²⁹

2.3.6 Dauer und Beendigung

Grundsätzlich ist die Dauer auf 30-50 Jahre begrenzt.³⁰ Ausnahmeregelungen sind zwar möglich, aber so gut wie nicht verhandelbar.

Die Dauer von Technologietransfer-Verträgen ist auf grundsätzlich 10 Jahre begrenzt.³¹

Die Beendigung des JV erfolgt mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder bei Eintritt eines der von den Parteien vertraglich festgelegten Beendigungsgründe.

Als Folgen der Beendigung kommen nur Auflösung oder Alleinfortführung durch den chinesischen Partner bei gleichzeitiger Abfindung des anderen Partners in Betracht. Dann stellt sich auch für die Abfindung das Problem der angemessenen Bewertung des Gesellschaftsvermögens.

2.4 Arbeitsrecht³²

2.4.1 Rechtsgrundlagen

In der Bundesrepublik hat sich das Arbeitsrecht vor allem als Arbeitnehmerschutzrecht entwickelt. Durch staatliche Vorgaben wird die Vertragsinhaltsfreiheit eingeschränkt. Die Vertragsabschlußfreiheit dagegen ist weitgehend frei von staatlicher Regulierung. Keinem Unternehmer wird vorgeschrieben, wen er zu beschäftigen hat. Für die Lohngestaltung schließlich sind häufig Kollektivvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaft maßgeblich.

Ist in der Volksrepublik China nun alles anders? Immerhin ist sie ein sozialistischer Staat, in dem die herrschende Kommunistische Partei sich offiziell noch immer als Avantgarde der Arbeiterschaft versteht und Arbeiter ideologisch gesehen eigentlich "Herren der Unternehmen" sein müßten.³³ Andererseits ist China auch ein Entwicklungsland. Deshalb könnte man es auch für ein Billiglohnland mit wenig Arbeitsschutzvorschriften halten, einem unermesslichen Potential von Arbeitskräften und frühkapitalistischen Zuständen. Tatsächlich sind die Regelungen, die zu dem ideologisch sensiblen Bereich Arbeit bisher erlassen wurden, zwischen den oben beschriebenen Extremen anzusiedeln.

Eine Art Verfassung, die noch der detaillierteren Ausgestaltung bedarf, wurde mit dem zum 1.1.95 in Kraft getretenen "Arbeitsgesetz" (ArbG)³⁴ erlassen. Dieses Gesetz findet auf Arbeitgeberseite Anwendung auf alle Unternehmen in China, also auch auf EJVs.³⁵ Auf Arbeitnehmerseite gilt es für alle ausländischen und inländischen Angestellten^{36,37} Anders als im deutschen Recht werden also Führungskräfte nicht explizit der Arbeitgeberseite zugerechnet. Ob sich daraus aber praktische Konsequenzen ergeben, ist noch nicht absehbar.

Für EJVs gelten außerdem noch spezielle Bestimmungen,³⁸ die hier kurz Arbeitsbestimmungen JV (ArbBestJV) genannt werden. Beide Regelungen sind leider schlecht aufeinander abgestimmt, und es ist noch nicht abschließend geklärt, ob bei Widersprüchen die ArbBestJV oder das Arbeitsgesetz vorgehen soll.³⁹ Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Detailregelungen.⁴⁰

2.4.2 Einstellung

Für ein JV besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der Einstellung von chinesischen und nicht-chinesischen Mitarbeitern. Letztere, die sogenannten "Expatriates", werden in der Regel im eigenen Land, oft im eigenen Unternehmen rekrutiert. Sie werden zunächst einen Anstellungsvertrag mit der ausländischen Muttergesellschaft schließen, in dem die Bedingungen zur Versetzung ins Ausland geregelt sind.⁴¹ Ein weiterer Vertrag wird als Anstellungsvertrag mit dem Joint Venture als Rechtsperson geschlossen.

Ihre chinesischen Arbeitskräfte dürfen Joint Ventures direkt auf dem chinesischen Arbeitsmarkt rekrutieren. Allerdings wird sich der ausländische Vertragspartner in der Praxis oft gezwungen sehen, die gesamte oder Teile der Belegschaft des chinesischen Partners zu übernehmen. Die häufig vorhandenen Personalüberkapazitäten auf chinesischer Seite führen dann auch zu Überkapazitäten des Joint Ventures. Arbeitsverträge können entweder als Kollektiv- oder Einzelarbeitsverträge geschlossen werden. Kollektivarbeitsverträge⁴² regeln u.a. die Gehälter, Arbeits- und Freizeit, Urlaub und Sozialleistungen. Solche Verträge entsprechen am ehesten deutschen Betriebsvereinbarungen, da sie auf betrieblicher Ebene abgeschlossen werden. Vertragspartner des Arbeitgebers ist die Gewerkschaft⁴³ eines Unternehmens oder ein Vertreter der Beschäftigten.⁴⁴

Ein Individualvertrag muß u.a. eine schriftliche⁴⁵ Vereinbarung über Vertragsdauer, Tätigkeitsbeschreibung, Arbeitsbedingungen und vorzeitiges Ausscheiden beinhalten.⁴⁶ Es sind also anders als in den deutschen § 611 ff BGB die Regelungsgegenstände vorgeschrieben.⁴⁷

Arbeitsverträge können befristet und unbefristet geschlossen werden, die Vereinbarung einer Probezeit von drei bis sechs Monaten ist üblich. In China gilt offiziell die 40-Stunden-Woche, üblich ist aber derzeit noch eine Wochenarbeitszeit von 44 Stunden.⁴⁸ Überstunden sind bis zu gesetzlich festgelegten absoluten Grenzen möglich und besonders zu vergüten.⁴⁹ Urlaub ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, doch sind 7 bis 14 Tage in Joint Ventures die Praxis.⁵⁰

2.4.3 Gehälter/Lohnnebenkosten

Während die Gehälter von Expatriates sehr hoch sind,⁵¹ sind die der chinesischen Mitarbeiter nach westlichen Maßstäben verhältnismäßig niedrig. Allerdings liegt die durchschnittliche Erhöhung der Gehälter in den Boomstädten wie Shanghai oft bei jährlich 20%, was einkalkuliert werden sollte. Staatlich vorgeschrieben sind Mindesthöhen, die sich am örtlichen Mindestlohniveau orientieren. Allgemein erhalten Mitarbeiter in Joint Ventures mindestens 120% der lokalen Gehälter in Staatsbetrieben.

Wie in Deutschland gibt es neben den Grundgehältern noch Nebenkosten in Form von Subventionen und Sozialleistungen.⁵² Solche Nebenleistungen können bis zu 200% des Grundgehälts erreichen. Die Unternehmen haben sowohl Beiträge zur Arbeitslosen-, Renten- (13-25% des Gehalts) und Krankenversicherung (14% des Gehalts) abzuführen als auch Zahlungen in einen kollektiven Wohlfahrtsfonds für ihre Beschäftigten zu leisten. Geplant und im Arbeitsgesetz schon angelegt ist der Aufbau eines umfassenden Sozialsystems.

2.4.4 Entlassung

Die Entlassung von Mitarbeitern ist rechtlich möglich, kann aber in der Praxis (wie in Deutschland) auf einige Schwierigkeiten stoßen. Gesetzlich sind die Instrumente der ordentlichen wie der außerordentlichen Kündigung sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer vorgesehen. Vor jeder Entlassung muß die Meinung der Gewerkschaft eingeholt werden.⁵³

2.4.5 Mitbestimmung/Gewerkschaften/Streiks

Seit dem 30.10.1993 sind in EJV Gewerkschaften zwingend vorgeschrieben.⁵⁴ Ab mindestens 25 Arbeitnehmern muß ein Gewerkschaftsausschuß gebildet werden. Das Unternehmen hat in einen Gewerkschaftsfonds 2% der Gehälter abzuführen,⁵⁵ die die Gewerkschaft für sogenannte "kollektive Wohlfahrt" nutzt.⁵⁶ Die Betriebsgewerkschaft ist in das Netz der chinesischen Einheitsgewerkschaft integriert.⁵⁷ Aufgaben und Rechte sind u.a. der Beistand bei Abschluß von Einzelverträgen, der Abschluß von Tarifverträgen im Namen der Belegschaft. Damit hat die Betriebsgewerkschaft ähnliche Funktionen wie der Betriebsrat eines deutschen Unternehmens.

Mitbestimmung im deutschen Sinne bei unternehmerischen Entscheidungen gibt es allerdings in chinesischen EJV nicht. Doch haben die Arbeitnehmervertreter bestimmte Mitwirkungsrechte, z.B. dürfen sie (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen und sich u.a. zu Löhnen und Gehältern, disziplinarischen Maßnahmen und Fragen der Arbeitssicherheit äußern.⁵⁸

2.4.6 Arbeitsstreitigkeiten

Dem klassischen Ablauf von Konfliktlösungen in Deutschland mit informellen Gesprächen, Abmahnung, Kündigung steht in der Volksrepublik ein differenziertes Drei-Stufen-System zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten gegenüber:⁵⁹ Schlichtung, Schiedsgericht, Klage beim Volksgericht.⁶⁰

2.5 Immobilien⁶¹

2.5.1 System der Landnutzungsrechte

Wer in Deutschland eine Produktionsstätte errichten will, muß sich um behördliche Genehmigungen hauptsächlich im bau- und immissionsschutzrechtlichen sowie im weiteren umweltrechtlichen Bereich kümmern. Der Grundstückserwerb selbst ist zwar beurkundungspflichtig, aber normalerweise frei vom rechtlichen Zugriff des Staates. Ganz anders in der Volksrepublik China. Aus ideologischen und historischen Gründen⁶² kann Land dort nur im Eigentum des Staates oder der (dörflichen) Kollektive stehen. Keine private und keine juristische Person kann nach dem derzeit geltenden Recht Grundstückseigentümer werden.

Um Grundstücke in der Volksrepublik dennoch frei handelbar zu machen, wurde das Konzept der "Landnutzungsrechte", englisch "Leaseholds", entwickelt. Ein Landnutzungsrecht ist ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht, das dem Inhaber für die vereinbarte Laufzeit von i.d.R. 50-70 Jahren eine eigentümerähnliche Stellung einräumt. Denn

ein einmal erworbenes Landnutzungsrecht kann grundsätzlich weiter übertragen, verpachtet oder belastet und nur unter ganz besonderen Bedingungen vom Staat zurückgefordert werden. Es ist damit am ehesten mit einem Erbaurecht vergleichbar.⁶³

Anders als nach deutschem Recht wird allerdings zwischen Grundstückseigentum und Gebäudeeigentum unterschieden. Gebäudeeigentum kann durchaus erworben werden.⁶⁴

Landesweit ist inzwischen das am 1.1.95 in Kraft getretene Gesetz über die Verwaltung städtischer Immobilien vom 5.7.94 die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Nutzung von städtischen Grundstücken. Darüber hinaus existieren noch zahlreiche regionale und sonstige Sonderregelungen.⁶⁵

2.5.2 Erwerb von Landnutzungsrechten

Für den Grundstücks"erwerb" mittels Erwerbs eines Landnutzungsrechtes (im folgenden: "LNR") kommen ähnlich wie bei den deutschen Grundpfandrechten grundsätzlich zwei Wege in Frage:⁶⁶ Beim originären Erwerb wird das Recht erst durch verschiedene behördliche Akte, unter anderem die Registrierung geschaffen. Als Nachweis für den Bestand des Rechts dient die Erstellung eines Landnutzungsbriefs. Dagegen hat beim Erwerb eines bestehenden LNR ein anderer dieses Verfahren bereits durchgeführt. Erworben wird das Recht so, wie es begründet wurde, mit allen Erlaubnissen und Beschränkungen und für die noch nicht genutzte Restlaufzeit. Dabei wird in einen bereits bestehenden Brief nur der neue Inhaber eingetragen.

2.5.2.1 Originärer Erwerb

Der originäre Erwerb ist vor allem üblich bei neu erschlossenen Grundstücken. Drei Wege sind für diese Erwerbsform gesetzlich vorgesehen, nämlich Erwerb durch Gebot, durch Auktion und durch Vereinbarung. Letztere ist die weitaus häufigste und soll deshalb hier allein geschildert werden. Mit der zuständigen Behörde werden dabei die Bedingungen der Überlassung ausgehandelt. Dies sind vor allem die Höhe des sogenannten Überlassungsgeldes⁶⁷ und der Zweck, zu dem das Grundstück genutzt werden darf.⁶⁸ Es gibt zwar keine bindenden einheitlichen Preise. Doch gibt es regional bestimmte Preistabellen⁶⁹ bzw. Preisformeln mit Berechnungsgrößen von Lage, Verkehrsanbindung, Infrastruktur u.ä.⁷⁰

2.5.2.2 Erwerb eines bereits bestehenden LNR

Ein bereits bestehendes Landnutzungsrecht kann durch Kauf, Schenkung oder auf andere rechtmäßige Weise erworben werden.⁷¹ Dabei ist der Erwerber allerdings an die auf dem Grundstück lastende Festlegung hinsichtlich der erlaubten Grundstücksnutzung gebunden; will er diese ändern, ist eine Art Umregistrierung erforderlich.⁷²

Oft wird der chinesische Joint Venture-Partner ein Betriebsgrundstück als Kapitaleinlage in das Joint Venture einbringen wollen. Dies ist möglich durch Übertragung seines Nutzungsrechts auf das Joint Venture.⁷³ Hier stellt sich allerdings in der Praxis häufig ein Problem der sogenannten "zuteilten Landnutzungsrechte". Dies sind vom Staat unentgeltlich eingeräumte, keiner zeitlichen Be-

schränkung unterliegende Nutzungsrechte, die den in der Regel staatseigenen Betrieben meist vor der Reform der Bodenverwaltung⁷⁴ "zugeteilt" wurden. Da das jetzige Immobilienverwaltungssystem auf Kommerzialisierung des Bodens setzt, dürfen solche Rechte nicht gehandelt werden. Sie müssen erst in handelbare, sogenannte "überlassene" LNR konvertiert werden. Praktisch bedeutet dies, sie müssen der Behörde durch den bisherigen Inhaber abgekauft werden. Damit wird für den Staat, der sie bis dahin umsonst zur Verfügung gestellt hatte, der wirtschaftliche Wert der Grundstücke realisiert. Bei einem EJV führt dies dazu, daß der chinesische Partner in der Regel erst die Konvertierungsformalitäten durchlaufen muß, ehe er sein Grundstück einbringen kann.

2.5.3 Gebäude

Wie bereits erwähnt, ist gesondertes Eigentum an Gebäuden grundsätzlich möglich. Dennoch sollen nach dem Willen des Gesetzgebers die Inhaberschaft des Landnutzungsrechts und das Eigentum an auf dem entsprechenden Grundstück stehenden Gebäuden parallel laufen.⁷⁵ Nach Ablauf der Nutzungszeit fallen mit dem LNR jedenfalls auch die auf dem Grundstück errichteten bzw. befindlichen Gebäude ersatzlos an den Staat zurück.⁷⁶

2.5.4 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer ist abhängig vom Zweck, für den das Grundstück genutzt werden soll. Sie beläuft sich derzeit für sogenanntes "industriell genutztes Land" auf 50 Jahre.⁷⁷ Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist grundsätzlich möglich.⁷⁸

2.6 Devisen⁷⁹

2.6.1 Wirtschaftspolitischer Hintergrund

Angesichts der Tatsachen, daß einerseits die chinesische Währung (RMB = Renminbi) noch nicht frei konvertibel ist, andererseits die Volksrepublik China zur Finanzierung ihrer Importe hohe Deviseneinnahmen benötigt, ist die Führung in Peking darauf bedacht, daß bei Gemeinschaftsunternehmen mehr Kapital in Form von Devisen zufließt.

Im Joint Venture-Bereich wird dies gesichert durch den Grundsatz der ausgeglichenen Devisenbilanz.⁸⁰ Danach muß sich jedes EJV die von ihm benötigten Devisen, z.B. für den Import von Komponenten, Gehälter ausländischer Mitarbeiter, Gewinntransfers etc. grundsätzlich selbst beschaffen. Vorgesehen war, daß die Joint Ventures ihren Devisenbedarf hauptsächlich durch den Export ihrer Produkte decken. Der Export reichte aber aus verschiedenen Gründen oft nicht aus, den Devisenbedarf der Joint Ventures zu decken.^{81, 82} Eine deutliche Verbesserung brachte erst die Einführung von Devisentauschmärkten (sogenannten "Swap-Centers"). Dort konnten seit 1988 Unternehmen mit Auslandsinvestitionen (Foreign Investment Enterprises "FIE", das sind Equity Joint Venture, Contractual Joint Venture und Wholly Foreign Owned Enterprises), also auch EJV, ihre RMB in Devisen und umgekehrt tauschen. Weiterhin können alle FIEs nun auch unter verschiedenen Umständen Devisen bei bestimmten chinesischen Geschäftsbanken kaufen.⁸³ Insgesamt ist der ganze

Devisenbereich weiterhin starker staatlicher Regelung und Kontrolle unterworfen, die vor allem von der State Administration of Exchange Control, kurz SAEC, ausgeübt wird. Im folgenden soll die derzeitige Situation von Equity Joint Ventures dargestellt werden.

2.6.2 Eröffnung von Devisenkonto und Transaktionen

EJV müssen für ihre Devisen ein spezielles Devisenkonto führen.⁸⁴ Dieses kann grundsätzlich im Inland oder Ausland geführt werden. Beide Varianten⁸⁵ unterliegen der Kontrolle der staatlichen chinesischen Devisenverwaltung SAEC.⁸⁶ Nur vom Devisenkonto aus kann das Joint Venture Devisentransaktionen vornehmen.

Die einzelnen Transaktionen unterliegen ebenfalls der staatlichen Kontrolle. Hintergrund ist immer das Bestreben der Behörden, den Devisenabfluß möglichst klein zu halten und sicherzustellen, daß die von einem Joint Venture verdienten Devisen tatsächlich erst mal in China ankommen, ehe das EJV weiter mit ihnen verfahren kann.⁸⁷ Typische Transaktionen vom (laufenden)⁸⁸ Devisenkonto sind Bezahlung von Importwaren für die Joint Venture-Produktion und den Betrieb, die Auszahlung von Dividenden und die Repatriierung von Gewinnen.

2.6.3 Ausgleich der Devisenbilanz und Abwicklung des Devisenumtausches

Wie oben bereits geschildert, gibt es für ein EJV hauptsächlich zwei Wege der Devisenbeschaffung, nämlich Einnahmen und Tausch. Als Einnahmequelle muß nicht allein der Export von Joint Venture-Produkten dienen, in Frage kommen darüber hinaus z.B. auch Provisionen aus dem Vertrieb von Produkten des ausländischen Mutterunternehmens in China.⁸⁹ Devisentausch erfolgte bisher bei den Swap-Centers, die es inzwischen in allen größeren chinesischen Städten gibt. Bevor ein EJV ein Swap-Center in Anspruch nehmen kann, muß es sich einer Bewertung durch die SAEC unterziehen, die in der Praxis hauptsächlich darin besteht, daß überprüft wird, ob die ausländischen Investoren ihre fälligen Kapitaleinlagen gemäß Gesellschaftsvertrag geleistet haben.⁹⁰ Kontrolliert werden auch der Tauschakt selbst, der Verwendungszweck der Devisen und das Austauschvolumen.⁹¹

Geplant ist schon seit längerem die Abschaffung der Swap-Centers.⁹² Dann werden Devisen nur noch bei den dafür bestimmten Geschäftsbanken zu kaufen sein.⁹³ Geplant ist auch eine Vereinfachung des Kontrollverfahrens. Nach der neuen Methode sollen die Unternehmen nur noch einmal im Jahr von SAEC überprüft werden und dann eine allgemeine Devisentauschgenehmigung erhalten. Die Bank selbst soll dann die einzelnen Käufe, die wohl immer nur im Zusammenhang mit einer konkreten Transaktion, z.B. der Rückzahlung eines fälligen Darlehens, der Bezahlung bestimmter Importgüter etc., erfolgen darf, überwachen. Die Einzelheiten werden wohl demnächst in einer neuen Verordnung⁹⁴ festgelegt werden.⁹⁵

Bei Beendigung des Joint Ventures kann der ausländische Partner für den eigenen Renminbi-Anteil bei einer autorisierten Geschäftsbank Devisen kaufen und zusammen mit dem Devisenanteil ins Ausland transferieren. Der Devisenanteil des chinesischen Partners muß allerdings im Land verbleiben.⁹⁶

2.7 Steuern⁹⁷

2.7.1 Entwicklung seit 1979

Die Gewährung von Steuervorteilen für bestimmte ausländische Investitionen war seit Beginn der Reformpolitik 1979 eines der Mittel, mit dem die chinesische Regierung Investitionsformen, -orte und -bereiche zu steuern versuchte. So wurden EJV gegenüber den CJV und WFOE steuerlich bevorzugt.⁹⁸ Auslandsinvestoren wurden steuerlich anders behandelt als rein chinesische Unternehmen. Bestimmte Regionen lockten mit Steuervergünstigungen. Steuerbefreiungen waren abhängig vom Tätigkeitsbereich des Unternehmens. Auf diese Weise entstand ein sehr differenziertes, unübersichtliches und kompliziertes Sammelsurium von Steuervorschriften.

Seit Anfang der neunziger Jahre geht der Trend hin zur Vereinheitlichung des Steuersystems. Das derzeit gültige Körperschaftssteuergesetz gilt für alle Unternehmen mit ausländischem Kapital (FIE). Das Einkommensteuergesetz gilt grundsätzlich für alle natürlichen Personen mit ständigem Aufenthalt in der Volksrepublik China. Ebenso haben chinesische Unternehmen und FIE die gleichen Mehrwert- und Umsatzsteuern zu bezahlen. Körperschaftssteuer, (persönliche) Einkommensteuer und die Mehrwert- und Umsatzsteuern sollen als die für ausländische Investoren wichtigsten drei Steuerarten hier näher erläutert werden.⁹⁹

2.7.2 Körperschaftssteuer¹⁰⁰

Der Körperschaftssteuersatz liegt derzeit grundsätzlich bei 33%.¹⁰¹ Sonderregelungen für die ersten beiden Gewinnjahre und die darauffolgenden drei Jahre in Richtung Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung auf 50% des anwendbaren Steuersatzes gelten für fast alle auslandsfinanzierten Projekte. Der normale Satz ist in bestimmten Sonderzonen bzw. für eine bestimmte Geschäftstätigkeit auf 24% bzw. 15% reduziert.

2.7.3 Persönliche Einkommensteuer¹⁰²

Ausländische Beschäftigte mit festem Wohnsitz¹⁰³ in der Volksrepublik China fallen mit ihren gesamten Einkünften unter chinesisches Einkommensteuerrecht, unabhängig davon, ob das Gehalt ganz oder nur teilweise in China ausgezahlt wird.¹⁰⁴ Für Löhne und Gehälter besteht ein progressiver Steuersatz von 0% bis 45%. Von der Einkommensteuer befreit sind Erträge eines ausländischen Investors aus seiner Investition in ein Unternehmen in China.¹⁰⁵

2.7.4 Mehrwertsteuer, Geschäftssteuer und Verbrauchssteuer

Seit dem 1.1.94 existieren in der Volksrepublik China die o.g. Steuern nebeneinander. Mehrwertsteuer wird erhoben auf den Verkauf, die Einfuhr und die Verarbeitung von Gütern.¹⁰⁶ Der Standardsatz beträgt derzeit 17%. Die Mehrwertsteuerbelastung kann grundsätzlich als Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.¹⁰⁷

Alternativ zur Mehrwertsteuer wird für die Erbringung von Dienstleistungen, den Transfer von immateriellen Gütern des Anlagevermögens und den Verkauf von Immobilien in der Volksrepublik China eine sogenannte Ge-

schäftssteuer (auch Betriebssteuer genannt, engl. "business tax") erhoben. Der Steuersatz ist abhängig von der Art der Dienstleistung,¹⁰⁸ mit Werten zwischen 3% und 5% aber deutlich niedriger als der Mehrwertsteuersatz.

Zusätzlich zur Mehrwert- bzw. Geschäftssteuer wird als dritte Umsatzsteuerart die sogenannte Verbrauchssteuer (engl. "consumption tax") für die Herstellung, Verarbeitung und Einfuhr bestimmter Konsumgüter - meist Luxusgüter, wie z.B. Spirituosen, Kosmetika, Tabak oder Benzin - erhoben. Je nach Art der Güter schwankt der Satz zwischen 3% und 45%.

3 Cooperative Joint Venture bzw. Contractual Joint Venture

3.1 Charakteristika

Neben der Investitionsform des Equity Joint Ventures (EJV) gibt es im Bereich der Gemeinschaftsunternehmen auch die sogenannten Kooperativ-Gemeinschaftsunternehmen, englisch Contractual bzw. Cooperative Joint Ventures genannt. Ein solches Contractual Joint Venture (im folgenden CJV abgekürzt) unterscheidet sich vom EJV rechtlich vor allem durch seine größere Flexibilität bei der inneren Organisationsstruktur und durch die Möglichkeit, zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft zu wählen.¹⁰⁹ (Da die Bindungen der Partner untereinander und die rechtlichen Vorgaben nicht so eng sind wie beim EJV, könnte man das CJV als ein "EJV-light" bezeichnen.) Praktisch liegt der entscheidende Unterschied darin, daß der ausländische Partner seine Investition durch eine entsprechende frei vereinbarte Gewinnverteilung so schnell wie möglich amortisieren kann. Dafür fällt dann in der Regel das gesamte Vermögen bei der Liquidation an die chinesische Seite.

Gesetzliche Grundlagen für die Errichtung und Gestaltung eines CJV sind das Contractual Joint Venture-Gesetz von 1988 und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen von 1995, subsidiär gilt ebenfalls das Gesellschaftsgesetz von 1993.¹¹⁰

3.2 Rechtsform und Haftung

Ein CJV kann sowohl den Status einer juristischen Person als auch den ohne Qualifikation als juristische Person wählen. Im ersteren Fall entsteht eine Kapitalgesellschaft. Dann ist die Haftung des CJV nach außen auf das gezeichnete Kapital (registered capital) beschränkt.¹¹¹ Die Haftung der Gesellschafter beschränkt sich auf die Höhe ihrer Einlage. Insoweit entspricht das CJV dem EJV und auch einer deutschen GmbH.

Im zweiten Fall entsteht eine Personengesellschaft, deren Mitglieder, insoweit ähnlich den Personengesellschaften nach deutschem Recht, rechtlich teils getrennt,¹¹² teils als Einheit¹¹³ behandelt werden. Ein solches CJV wird oft mit einer deutschen BGB-Gesellschaft oder Arbeitsgemeinschaft verglichen.¹¹⁴ Die Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch mit ihrem persönlichen Vermögen.

3.3 Gründungsformalien¹¹⁵

Auch bei der Gründung eines CJV sind die Ausarbeitung einer Durchführbarkeitsstudie (Feasibility-Study), eines Joint Venture-Vertrages und¹¹⁶ einer Satzung erforderlich. Wie beim EJV¹¹⁷ sind Behörden in allen Gründungsstadien beteiligt, nämlich zunächst durch Ausstellung eines allgemeinen "Project Approval", dann durch Genehmigung, Registrierung und Erteilung einer Gewerbelizenz ("business license"). Anders als beim EJV muß eine nachfolgende Änderung des Joint Venture-Vertrages nur genehmigt werden, wenn sie schwerwiegend ist.¹¹⁸

3.4 Joint Venture-Vertrag/Satzung

Für die Gestaltung des Contractual Joint Venture-Vertrages kommt es wesentlich darauf an, ob eine juristische Person entstehen soll. In diesem Fall ähnelt der Vertrag inhaltlich dem EJV-Vertrag. Unterschiede ergeben sich vor allem bei der Höhe des ausländischen Mindestkapitalbeitrages und bei Gewinnverteilung, Kapitalrückführung und der Liquidierung des CJV.

Soll dagegen eine Personengesellschaft gegründet werden, können die Partner relativ frei ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten vereinbaren.

3.4.1 Innere Organisation

Soll eine Kapitalgesellschaft entstehen, ähneln die Organe der Gesellschaft und ihre Aufgabenverteilung denen des EJV.¹¹⁹ Höchstes Entscheidungsorgan ist ebenfalls der Verwaltungsrat (Board of Directors). Dieser kann - insofern wie beim EJV - bei Satzungsänderungen, Auflösung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung¹²⁰ nur einstimmig entscheiden. Anders als beim EJV ist Einstimmigkeit darüber hinaus noch bei Verpfändung und Beleihung des Vermögens erforderlich.

Für die alltägliche Verwaltung ist der General Manager zuständig. Möglich ist auch die Übertragung der Management-Aufgaben auf Dritte.¹²¹ Die genauen Rechte und Pflichten der Organe mußten früher detailliert im JV-Vertrag festgelegt werden. Seit Erlass der Durchführungsbestimmungen 1995 sind diese jetzt gesetzlich geregelt.

Auch bei der Gestaltung als Personengesellschaft sind besondere Organe zu bilden. Allerdings heißt das Verwaltungsgremium dann "Gemeinsames Geschäftsführungsgremium" (Joint Management Organ). Die Organe sind aber nach außen hin nicht Vertreter der Gesellschaft, sondern Vertreter der Gesellschafter.^{122,123}

3.4.2 Einlagen (Kapitalbeiträge¹²⁴ - Gewinnverteilung und Kapitalrückführung)

Zwar entspricht die Form der Einlagen des CJV der des EJV.¹²⁵ Aber anders als beim EJV ergeben sich die Rechte und Pflichten der Partner eines CJV gerade nicht aus der Höhe der Einlagen, sondern allein aus den vertraglichen Vereinbarungen.¹²⁶ Auf der einen Seite gibt es keine Mindesteinlage des ausländischen Partners.¹²⁷ Auf der anderen Seite kann eine von den Kapitalverhältnissen abweichende Gewinnverteilung vereinbart werden.¹²⁸ Darin liegt überhaupt der wesentliche Gesichtspunkt, der das CJV zur Al-

ternative zum EJV macht: Der ausländische Investor kann von dem eingesetzten Kapital über eine Gewinnverteilung zu seinen Gunsten von Anfang an soviel wie möglich zurückerhalten. So kann zum Beispiel eine Anlage mit Produktlieferungen bezahlt werden. Sobald die Lieferungen Anschaffungskosten und Verzinsung gedeckt haben, endet das Unternehmen.¹²⁹ Zum Ausgleich werden regelmäßig das gemeinsam betriebene Objekt, die Anlagen etc. bei Beendigung der Zusammenarbeit der chinesischen Seite überlassen werden.

3.4.3 Dauer und Beendigung¹³⁰

Es entspricht dem Wesen des CJV, daß Zeitdauer und Beendigungsgründe weitgehend vertraglich geregelt werden können. Zeitablauf ist der typischste Beendigungsgrund, möglich ist aber auch eine Kündigung des Vertrages bei Vertragsverstößen der anderen Partei.¹³¹ Bei Beendigung müssen die Forderungen eingezogen und alle Schulden bezahlt werden.¹³² Sollte der ausländischen Seite vertraglich noch ein Anteil am zu liquidierenden Vermögen zustehen, kann sie nach Beendigung ihren Anteil an den Gewinnen und den verbleibenden Mitteln ins Ausland transferieren.¹³³

3.5 Immobilien, Arbeitsrecht, Devisen, Steuer

Da die neuere Gesetzgebung immer mehr auf alle "Foreign Investment Enterprises" (FIEs) abstellt,¹³⁴ sind die CJV den EJV in diesen Bereichen inzwischen weitgehend gleichgestellt. Der Grundsatz der ausgeglichenen Devisenbilanz gilt auch für CJV. Besonderheiten ergeben sich nur für die CJV in Form von Personengesellschaften, wenn mangels einer eigenen Rechtspersönlichkeit nicht das CJV als solches, sondern die einzelnen Partner die Träger bestimmter rechtlicher Verpflichtungen werden.¹³⁵ So werden die Partner steuerlich getrennt veranlagt. Auf Antrag ist es allerdings möglich, eine Besteuerung des Unternehmens als Ganzes vornehmen zu lassen.¹³⁶

4 Wholly Foreign Owned Enterprise

4.1 Charakteristika

Die dritte durch ein eigenes Gesetz geregelte Form eines Unternehmens mit ausländischer Kapitalbeteiligung (Foreign Investment Enterprise, FIE) ist die hundertprozentig ausländische Tochtergesellschaft, die hier mit dem englischen Titel Wholly Foreign Owned Enterprise (WFOE) bezeichnet werden soll. Der ausländische Investor gründet hier - im Gegensatz zum Joint Venture - ohne chinesischen Partner ein neues, rechtlich vom Mutterunternehmen unabhängiges Unternehmen.¹³⁷ Dieses wird nach chinesischem Recht errichtet und untersteht der chinesischen Gesetzgebung.

Im Hinblick auf das Interesse der chinesischen Reformpolitik, einerseits möglichst fortschrittliches Know-how ins Land zu bringen, andererseits jedem "Ausverkauf des Landes" in Form von Devisenabfluß vorzubeugen und schließlich auf keinen Fall in wirtschaftlichen oder politischen sensiblen Bereichen ausländischen Einfluß zu groß werden zu lassen, sind die Branchen der Geschäftstätigkeit beschränkt und die Anforderungen an WFOE hoch, denn

hier kann die Regierung das Unternehmen nicht über einen chinesischen Partner beeinflussen.

Verboten ist z.B. jede Tätigkeit im Medien-, Post- und Telekommunikationsbereich.¹³⁸ Besonderer Erlaubnis bedürfen Tätigkeiten im Transport-, Immobilien-, Miet- und Pachtgeschäft.¹³⁹ Ferner sind WFOE nur genehmigungsfähig, wenn sie fortschrittliche Technologie einsetzen und mindestens 50% ihres Jahresumsatzes durch Export erwirtschaften.¹⁴⁰

4.2 Rechtsform und Haftung

Im Normalfall wird das WFOE als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung konzipiert. Es ist dann eine juristische Person des chinesischen Rechts. Ausnahmsweise kann auch eine andere Rechtsform genehmigt werden.¹⁴¹ Damit ist im Normalfall wie beim EJV die Haftung des Investors auf die Höhe seiner Einlage beschränkt, diese wird hier ebenfalls "registered capital" genannt. Wie beim EJV ist ein bestimmtes Verhältnis von Haftkapital zur Gesamtinvestition ("total amount of investment") vorgeschrieben.¹⁴²

Die Errichtung und Gestaltung eines WFOE ist grundlegend geregelt im WFOE-Gesetz von 1986 und dessen Ausführungsbestimmungen aus dem Jahre 1990 sowie dem subsidiär geltenden Gesellschaftsgesetz.¹⁴³

4.3 Gründungsformalien

Rechtlich unterscheidet sich der Gründungsablauf nicht wesentlich vom Equity oder Contractual Joint Venture.¹⁴⁴ Wieder vollzieht sich der Prozeß in folgenden Stufen: Vorläufige Zustimmung (Project Approval), Feasibility Study,¹⁴⁵ Erarbeitung der Satzung und (falls mehrere Investoren beteiligt sind) des Gründungsvertrages, Genehmigung und schließlich Registrierung und Erhalt der "business license". Dann erst ist das WFOE rechtlich existent. Zuletzt muß noch eine "Steuerregistrierung" bei den zuständigen Finanzämtern vorgenommen werden.

Ganz anders als beim Joint Venture gibt es aber hier keinen chinesischen Partner, den man mit all den Formalien betrauen kann. Also müssen die Firmengründer die Genehmigung und Registrierung selbst betreiben. Hierfür ist gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen, eine chinesische "service organization" durch schriftlichen Vertrag mit der Durchführung zu betrauen.¹⁴⁶

4.4 Gesellschaftsvertrag/Satzung

4.4.1 Innere Organisation

Anders als bei Equity Joint Ventures finden sich weder im WFOE-Gesetz noch in den zugehörigen Durchführungsbestimmungen detaillierte Regelungen zur internen Organisation und zur Verteilung der Rechte und Pflichten im Innenverhältnis. Damit bestand bisher ein wesentlich größerer Freiraum bei der Gestaltung des Innenverhältnisses als für das EJV.¹⁴⁷

Das 1994 in Kraft getretene Gesellschaftsgesetz schreibt dagegen die innere Organisationsstruktur einer GmbH detailliert vor.¹⁴⁸ So sind neben Verwaltungsrat und General Manager mit Gesellschafterversammlung und (für größere GmbHs) Aufsichtsrat noch weitere Organe vorgesehen.

Unklar ist nun, ob diese Vorschriften des Gesellschaftsgesetzes auf WFOEs Anwendung finden und damit der früher weite Spielraum für die Vertragsgestaltung eingeschränkt ist.¹⁴⁹

Die Frage harret unseres Wissens noch endgültiger Klärung. Letztlich wird es auf die Genehmigungspraxis der zuständigen Behörden ankommen, von der zur Zeit wegen der langen Genehmigungsverfahren und des kurzen Zeitraums, in dem das neue Gesellschaftsgesetz in Kraft ist, noch wenig allgemein bekannt ist.

4.4.2 Einlagen/Kapitalbeiträge/Mindestkapitalausstattung

Wie bei der Gründung eines Joint Ventures muß die Höhe des Haftkapitals (registered capital) in einem bestimmten Verhältnis zur Gesamtinvestitionssumme (total amount of investment) stehen.¹⁵⁰ Die Summen sind besonders für kleine Unternehmen relativ hoch. Zum Beispiel muß bei einer Gesamtinvestitionssumme von unter 3 Mio. US\$ das Haftkapital mindestens 70% der Gesamtinvestitionssumme betragen.¹⁵¹

Die Erbringung der Einlagen ist detailliert geregelt.¹⁵² Sicherergestellt werden soll vor allem, daß die Investoren tatsächlich fortschrittliche Technologie und Kapital ins Land bringen. So müssen Anlagen und Maschinen zum Beispiel erstens unbedingt notwendig sein für die Produktionstätigkeit des Joint Ventures (Sicherung des realen Werts der Investition). Zweitens ist es nicht erlaubt, Anlagen oder Maschinen zu verwenden, die in China bereits in ähnlicher Qualität hergestellt werden können (Sicherung der Verwendung fortschrittlicher Technologie).¹⁵³ Soll ein Teil der Einlage in Form von Know-how erbracht werden, dann muß dieses nach international gültigen Bewertungsprinzipien bewertet werden und darf nicht mehr als 20% des Haftkapitals ausmachen.¹⁵⁴ Bei Erbringung der Einlagen muß ein vorher festgelegter Zeitplan eingehalten werden.¹⁵⁵

4.4.3 Gewinnverteilung und Kapitalrückführung

Sind mehrere Investoren beteiligt, so sind sie frei, ihre Gewinne gemäß Gesellschaftsvertrag zu verteilen. Kapitalrückführung ist grundsätzlich möglich, muß aber einerseits im Einklang mit den Devisenbestimmungen stehen und andererseits das Verbot der Herabsetzung des Haftkapitals¹⁵⁶ beachten.

4.4.4 Dauer und Beendigung

Eine Vorschrift, die wie für EJV die maximale Dauer des Unternehmens begrenzt, findet sich für das WFOE nicht. Allerdings wird die Dauer des Unternehmens offenbar von Fall zu Fall von den Genehmigungsbehörden festgesetzt.¹⁵⁷ Neben den gesetzlich genannten Beendigungsgründen¹⁵⁸ sind die Investoren frei, in Gesellschaftsvertrag und Satzung noch weitere Auflösungsgründe zu vereinbaren.

4.5 Arbeits- und Steuerrecht

Nach der neueren Gesetzgebung wird im Arbeitsrecht nicht mehr zwischen Joint Ventures und WFOEs unterschieden.¹⁵⁹ Dennoch ist in der Praxis die Rekrutierung von qualifizierten Arbeitskräften für das WFOE ein Problem. Denn es kann nicht auf die Arbeiter und Angestellten eines chinesischen Partners zurückgreifen. Ein freier Arbeitsmarkt dagegen entwickelt sich in China nur sehr langsam, und Stellenausschreibungen sind noch selten und teuer.¹⁶⁰

Die Besteuerung von WFOEs entspricht mittlerweile der des EJV.¹⁶¹

4.6 Immobilien

Die Durchführungsbestimmungen sehen für das WFOE einen erleichterten Weg zum Erwerb von Landnutzungsrechten vor. Das Landnutzungsrecht wird dem WFOE von der zuständigen Behörde für die Dauer des Unternehmens gegen Zahlung von Landnutzungs- und Landentwicklungsgebühr verliehen. Das WFOE darf das Land nicht ohne Genehmigung weiterübertragen.¹⁶² Der alternative Erwerb von Landnutzungsrechten nach anderen Gesetzen, also insbesondere nach dem oben beim EJV besprochenen Gesetz über die Verwaltung städtischer Immobilien, wird in den Bestimmungen ausdrücklich zugelassen.¹⁶³ Damit stehen für das WFOE mehrere Wege zum Landerwerb zur Verfügung.

4.7 Devisen

Auch für das WFOE gilt der Grundsatz der ausgeglichenen Devisenbilanz.¹⁶⁴ Die in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten detaillierten Regelungen zum Devisenmanagement¹⁶⁵ dürften allerdings durch die nachfolgende Gesetzgebung, wie sie oben bei den EJV besprochen wurde, teilweise überholt sein.

4.8 Vor- und Nachteile gegenüber dem EJV

Die Vor- und Nachteile eines Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital gegenüber einem Equity Joint Venture sollen hier noch einmal dargestellt werden.¹⁶⁶

Für ein Equity Joint Venture spricht:

- Relativ klarer rechtlicher Rahmen
- Einfachere Genehmigungsprozeduren
- Viele Vergünstigungen auf nationaler und regionaler Ebene
- Konkurrenzsituation der potentiellen chinesischen Partner untereinander zum Eingehen einer Joint Venture-Partnerschaft
- Die Vertriebsstruktur und die Marktpräsenz des chinesischen Partners können genutzt werden.
- Vertrautheit des chinesischen Partners mit chinesischen Vertriebs- und Marketingtechniken
- Bestehender Stamm von qualifizierten Fachkräften
- EJV können eventuelle Rohstoffzuteilungen eher erhalten und auch staatlich subventionierte Einkaufspreise nutzen.

- Auch kleinere Projekte können realisiert werden, da ein erheblicher Teil der Investitionen vom Partner aufgebracht werden kann.
- Abwicklung von Formalitäten durch den Partner
- Vorsprung des Inländers gegenüber dem Ausländer
- Geringerer Managementaufwand

Für ein WFOE spricht:

- Geringerer Verhandlungsaufwand
- Flexibilität bei der Standortwahl
- Keine Bewertung chinesischer Einlagen erforderlich
- Keine fremden Schwachstellen, wie z.B. alte Gebäude, unqualifiziertes Personal oder alte Gewohnheiten etc., zu übernehmen
- Keine dauernde Abstimmung der Interessen im laufenden Geschäft nötig
- Keine Einbußen bei den Kontrollmöglichkeiten
- (Noch) Flexible Gestaltung der inneren Organisation.

5 Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung

Neben den bereits besprochenen Rechtsnormen gibt es noch eine Fülle von Regelungen, von denen die wichtigsten in Anhang 2 mit Fundstellennachweisen aufgelistet sind. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß das chinesische Wirtschaftsrecht noch keineswegs vollständig und der Gesetzgebungsprozeß noch lange nicht abgeschlossen ist. Mit steigendem Anteil privater Investitionen und damit verbundener privater Risiken ist auch in der Volksrepublik China damit zu rechnen, daß die Nachfrage nach Rechtssicherheit steigen wird.

Im Rahmen der Wirtschaftsreformen wurden zunächst ganz allgemeine Regeln erlassen und diese nachfolgend entsprechend aktuellen Regelungsbedürfnissen immer weiter verfeinert. Dabei kommt es manchmal zu Widersprüchlichkeiten zwischen verschiedenen Gesetzestexten. Spannungen gibt es zwischen den Bedürfnissen der chinesischen Binnenwirtschaft und den Interessen der Auslandsinvestoren sowie zwischen ideologischen Positionen und den Anforderungen der Unternehmen, die den Maßstab internationaler Standards anlegen. Solche Spannungen spiegeln sich dann auch in der Gesetzgebung wider.

Schließlich ist mit der Rechtssetzung die Rechtsdurchsetzung natürlich noch nicht gewährleistet. Während das Verfahren für Streitigkeiten mit den Partnern im JV, den Angestellten, Lieferanten oder Abnehmern relativ detailliert geregelt ist,¹⁶⁷ bleibt gegenüber den Genehmigungs- und sonstigen Verwaltungsbehörden offiziell doch nur der Weg der Verhandlungen. Skepsis bezüglich der Geltungskraft des geschriebenen Rechts in China ist durchaus angebracht.¹⁶⁸ Dennoch nimmt m.E. die Praxis die Rechtsnormen des Außenwirtschaftsrechts durchaus ernst, indem sie sie ihren Verträgen, Genehmigungsanträgen sowie ihrer Geschäftstätigkeit zugrunde legt. Gerade für Verhandlungen mit chinesischen Behörden oder Partnern ist es unumgänglich, seine gesetzlich vorgesehenen Rechte und Pflichten wenigstens zu kennen. Eine kleine Hilfestellung zum Einstieg sollte mit diesem Text gegeben werden.

Anmerkungen

- 1) Rechtsreferendar Ralf Widmer studierte Jura und Chinesisch in Tübingen, Genf, München, Kanton und Nanking. Im Rahmen verschiedener, teils mehrmonatiger Praktika in deutschen und chinesischen Anwaltskanzleien sammelte er konkrete Erfahrungen in der Anwendung der rechtlichen Bestimmungen zu Auslandsinvestitionen in China. Herr Widmer bestm kurz vor dem Abschluß seiner juristischen Ausbildung und arbeitet zur Zeit im Rahmen seiner Wahlstation im Institut für Asienkunde.
- 2) Literatur: Steinmann, Matthias/Thümmel, Martin/Zhang Xuan, *Kapitalgesellschaften in China*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde, Nr. 242, Hamburg 1995.
- 3) Näher zu den erst seit kurzem gestatteten Holdinggesellschaften: Lauffs/Bohnet, Außenwirtschaftsrecht, S. 740.
- 4) Name und Fundstellen bei der systematischen Übersicht im Anhang 2.
- 5) Art. 18 Gesellschaftsgesetz. Im einzelnen ist noch Vieles unklar und umstritten. Ausführlich zum Verhältnis Gesellschaftsgesetz zu den Gesetzen über EJV, CJV und WFOE, vgl. Steinmann/Thümmel/Zhang, *Kapitalgesellschaften*, S. 18-22, und Zhang Xuan, "Die Anwendung des Gesellschaftsgesetzes auf Unternehmen mit ausländischem Kapital", *Newsletter* der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (interne Vereinszeitung der DCJV), 2. Jahrgang 1995, Heft 3, S. 57-61.
- 6) Ausführlich hierzu neuerdings: Steinmann/Thümmel/Zhang, a.a.O., S. 19.
- 7) Dies ist noch selten, jedoch grundsätzlich möglich, vgl. Steinmann/Thümmel/Zhang, a.a.O., S. 18 ff.
- 8) Ebd., S. 20.
- 9) § 4 I EJVg.
- 10) § 4 II EJVg.
- 11) Steinmann/Thümmel/Zhang, a.a.O., S. 18.
- 12) § 2 AB-EJVg.
- 13) § 5 II Außenwirtschaftsvertragsgesetz.
- 14) Ying-Taubner, Gengsheng, *Rechnungslegung und Prüfung bei Joint-ventures in der Volksrepublik China*, Baden-Baden 1993, S. 17.
- 15) Zum Genehmigungsverfahren s.u. 2.2.
- 16) Fundstellen im Anhang 2.
- 17) Literatur: Duncan Freeman (Hrsg.), *The Life and Death of a JV in China*, Hong Kong 1994, chapter 3; Janus, Helmut, *Volksrepublik China. Investieren in China. Praktischer Leitfaden für mittelständische Unternehmen*, Köln 1995, S. 19ff.; Sabine Stricker, "Rechtliche Grundlagen von Investitionsverträgen", in: Norbert Horn/Rolf Schütze (Hrsg.): *Wirtschaftsrecht und Außenwirtschaftsverkehr der Volksrepublik China*, Berlin, New York 1987, S. 234-236.
- 18) Projekte mit einem Investitionsvolumen von über 30 Mio. US\$ werden direkt vom Ministry of Foreign Trade and Economic Co-operation (MOFTEC, bis 1993 MOFERT) in Peking genehmigt. Darunter sind die Genehmigungskompetenzen regional unterschiedlich zwischen den Provinzen, Bezirken und Städten aufgeteilt.
- 19) "Department in charge" § 9 Nr. 1 AB-EJVg: Zuständig sind die Außenwirtschaftskommission und die Plankommission (Janus, a.a.O., S. 39).
- 20) Vorschlag für "letter of intent" bei Janus, a.a.O., S. 38.
- 21) Muster für Feasibility Study und deren Anhänge bei Janus, a.a.O., S. 42 u. 43.
- 22) Mustervertrag mit Erklärungen bei Freeman (Hrsg.), a.a.O., S. 21-33, und Norbert Horn/Rolf Schütze (Hrsg.), a.a.O., S. 603-617 (beide englisch).
- 23) Mustersatzung (englisch) bei Horn/Schütze, a.a.O., S. 618-629.
- 24) Literatur: Stricker, a.a.O., S. 239-240; Potter, Pitman B., *Foreign Business Law in China. Past Progress and Future Challenges*, The 1990 Institute (sponsor), USA, 1995, S. 23.
- 25) Art. 9 I, 9 II, 13 und 14 AB-EJVg.
- 26) Übersicht zur Bewertung bei Janus, a.a.O., S. 50, und bei Freeman (Hrsg.), a.a.O., S. 56.
- 27) Janus, a.a.O., S. 49.
- 28) Literatur: Karl Waldkirch, "Der chinesische Aufsichtsrat im Gemeinschaftsunternehmen - Erfahrungen in der Praxis", in: *China-Brief* 1/1995, S. 7 ff.
- 29) Einerseits verzichten das EJVg und das Gesellschaftsgesetz auf Beurkundungspflichten, andererseits gibt es einen Bekundungserlaß mit Anleitung für die Beurkundung gesellschaftsrechtlicher Vorgänge; näher hierzu Steinmann/Thümmel/Zhang, a.a.O., S. 89f.
- 30) § 100 AB-EJVg.
- 31) § 46 II Nr. 3 AB-EJVg.
- 32) Literatur: Stefan Messmann, "Arbeitsrecht und Personalpolitik in China", in: *China-Brief* 1/1995, S. 9-14; Andreas Lauffs, "Überblick über das Arbeitsrecht für Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung in der Volksrepublik China", RIW 1993, S. 32-39; Hans-Jörg Probst, Human Resources in einem deutsch-chinesischen Joint Venture - Praxiserfahrungen am Beispiel der Beijing Lufthansa Center Co. Ltd., Duisburger Arbeitspapiere zur Ostasienwirtschaft No. 22/1995; Lutz-Christian Wolff, *Der Arbeitsvertrag in der Volksrepublik China nach dem Arbeitsvertragssystem von 1986*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 189, Hamburg 1990.
- 33) Heuser, Robert (Hrsg.), *Wirtschaftsreform und Gesetzgebung in der Volksrepublik China - Texte und Kommentare*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 264, Hamburg 1996, Kap. XIV (Zitiert: Heuser, *Gesetzgebung*).
- 34) Arbeitsgesetz der Volksrepublik China vom 5.7.94.
- 35) § 2 ArbG.
- 36) Im chinesischen Recht wird zwischen Arbeitern und Angestellten nicht unterschieden, deshalb wird hier nur von "Angestellten" gesprochen.
- 37) Heuser, *Gesetzgebung*, Kap. XIV.
- 38) Bestimmungen über die Arbeitsverwaltung in Unternehmen mit ausländischem Kapital vom 11.8.1994.
- 39) Heuser, *Gesetzgebung*, Kap. XIV.
- 40) Siehe Liste im Anhang 2.
- 41) Messmann, a.a.O., S. 10. Ein solcher Vertrag richtet sich übrigens nach heimischem Recht.
- 42) §§ 33-35 ArbG.
- 43) S.u. 2.4.5.
- 44) § 33 ArbG.
- 45) § 8 ArbBestJV.
- 46) § 19 ArbG.
- 47) Ein Beispiel für einen in der Praxis verwendeten Standardarbeitsvertrag gibt Probst, a.a.O., S. 18f.
- 48) Schüller, Margot, in C.a., Februar 1996, S. 152.
- 49) § 38 ff. ArbG.
- 50) Messmann, a.a.O., S. 12.
- 51) Aktuelle Übersicht bei Messmann, a.a.O., S. 9f.
- 52) Ausführlicher zuletzt: *Handelsblatt* vom 15.2.96, dazu Schüller, Margot, in C.a., Februar 1996, S. 152.
- 53) § 12 ArbBestJV.
- 54) § 22 Gewerkschaftsgesetz 1993.
- 55) § 99 AB EJVg.
- 56) Darunter fallen z.B. Betriebskantinen, Ausbildungskurse und Betriebsreisen; Lauffs, RIW 1993, S. 38.
- 57) Lauffs, RIW 1993, S. 38.
- 58) § 98 AB-EJVg, §§ 45 und 124 Gesellschaftsgesetz 1993.
- 59) §§ 77 ff. Arbeitsgesetz 1994, die die "Bestimmungen über die Behandlung von Arbeitsstreitigkeiten in Unternehmen" vom 6.7.93 weitgehend übernommen haben.
- 60) Ausführlich m.w.N.: Heuser, *Gesetzgebung*, Kap. XVI. Messmann, a.a.O., S. 13; Lauffs, RIW 1993, S. 37. Allgemein zur Schlichtung: Hopp, Klaus-Peter, *Schlichtung im chinesischen Außenwirtschaftsrecht der Volksrepublik China und Gewährleistung materieller Rechte*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 261, Hamburg 1996.
- 61) Literatur: Martin Thümmel, *Bodenordnung und Immobilienrecht in der Volksrepublik China*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 255, Hamburg 1995; Stricker, Sabine, *VR China Immobilienrecht*, BfAI (Hrsg.), Köln 1995, zitiert: Stricker, *Immobilienrecht*. M. Harnischfeger-Ksoll/Ralf Widmer, "Das neue Gesetz der Volksrepublik China über die Verwaltung von städtischem Grundeigentum", RIW 1995, S. 905-913. Freeman (Hrsg.), a.a.O., chapter 5.
- 62) Ausführlicher historischer Abriss bei Thümmel, a.a.O., S. 22-66.
- 63) Thümmel (a.a.O., S. 152, FN 529) meldet Bedenken am Vergleich mit oder einer Übersetzung als "Erbbaurecht" an, hält den Begriff aber im Ergebnis für vertretbar.
- 64) Wirtschaftlich gesehen ergibt sich für Gebäudeeigentum und Grundstücksnutzungsrecht allerdings kein wesentlicher Unterschied. Denn einerseits sind Nutzungsrechte ja grundsätzlich frei handelbar, andererseits fallen Gebäude zusammen mit dem Landnutzungsrecht nach Ablauf der Landnutzungsdauer entschädigungslos an den Staat zurück.
- 65) Z.B. in Shanghai und in der Provinz Guangdong, vgl. auch Gesetzgebungsübersicht im Anhang. Ausführlicher zu den regionalen Regelungen: Thümmel, a.a.O., S. 152-154.
- 66) Tabellarische Übersichten für beide Erwerbsformen bei Harnischfeger-Ksoll/Widmer, a.a.O., S. 911 und 912.
- 67) Das Überlassungsgeld entspricht dem Kaufpreis bei einem Grundstückskauf.
- 68) Der Nutzungszweck ist nicht an den Inhaber, sondern, ähnlich wie eine deutsche Baugenehmigung, mit dem Grundstück verbunden. Vom festgelegten Nutzungszweck darf später nur nach Erteilung einer neuen behördlichen Genehmigung abgewichen werden.
- 69) Stricker, *Immobilienrecht*, S. 10.
- 70) Harnischfeger-Ksoll/Widmer, a.a.O., S. 907 mwN.
- 71) Art. 36 Gesetz über die Verwaltung städtischer Immobilien vom 5.7.94.

- 72) Art. 41 und 43 Gesetz über die Verwaltung städtischer Immobilien vom 5.7.94.
- 73) Das JV kann das Nutzungsrecht auch pachten, vgl. Stricker, *Immobilienrecht*, S. 15.
- 74) Ab Mitte der achtziger Jahre.
- 75) Art. 31 Gesetz über die Verwaltung städtischer Immobilien vom 5.7.94. Ob damit ein Auseinanderfallen der Inhaberschaft des Landnutzungsrechts und des Eigentums an den Gebäuden rechtlich ausgeschlossen ist, ist unklar. Vgl. Stricker, *Immobilienrecht*, S. 16f.
- 76) Vgl. Harnischfeger-Ksoll/Widmer, a.a.O., RIW 1995, S. 908.
- 77) Nach dem Gesetz von 1994 werden die Obergrenzen vom Staatsrat bestimmt. Dies ist u.W. bisher noch nicht geschehen. Bisher üblich waren für Wohnzwecke 70 J., für industrielle Zwecke 50 J., für Handel und Tourismus 40 J. und für soziale und kulturelle sowie sonstige Zwecke 50 J. Vgl. Armin Bohnet (Hrsg.), *Kooperationsmöglichkeiten deutscher Unternehmen in der VR China*, (Reihe) Berichte zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik Chinas, Nr. 20, März 1995, Gießen 1995, S. 49.
- 78) Art. 21 Gesetz über die Verwaltung städtischer Immobilien vom 5.7.94.
- 79) Literatur: Yang Fengding, "Überblick über die Devisenverwaltung bei auslandsfinanzierten Unternehmen", in: *China-Brief* 1/1995 (20. Nov. 95), S. 14 ff.; Freeman (Hrsg.), a.a.O., chapter 6. Janus, a.a.O., S. 70-73; Wäscher, Gerhard/Schmitt, Stefanie (1994), "Der Ausgleich des Devisenkontos", in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 64. Jg., Heft 7, 1994, S. 859-875.
- 80) § 75 AB-EJVG.
- 81) Ein Grund ist z.B., daß vorrangiges Interesse europäischer Investoren i.d.R. nicht die Kostensenkung durch Auslandsproduktion, sondern die Erschließung des chinesischen Marktes ist. Auch sollen die JV-Produkte den Produkten des ausländischen Mutterunternehmens nicht auf dem Weltmarkt Konkurrenz machen.
- 82) Zu den 1986 eingeführten (laut Janus, a.a.O., S. 70, weitgehend unwirksam oder unpraktikablen) Instrumenten, vgl. Freeman (Hrsg.), a.a.O., S. 83.
- 83) S.u. 2.6.3.
- 84) Für diesen Zweck muß bei SAEC ein sogenanntes "Foreign Exchange Registration Certificate" beantragt und dieses der Bank bei Kontoeröffnung vorgelegt werden.
- 85) Maßgebliche Regelung für Kontoführung im Inland: Administration of Foreign Exchange Accounts Tentative Procedures vom 2.4.1994. Maßgebliche Regelung für Kontoführung im Ausland: Regulations on Administration of Opening Accounts Outside China by Foreign Funded Enterprises.
- 86) Ausführlicher Yang, a.a.O., S. 14.
- 87) So müssen nach Art. 8 Devisenbestimmungen des Staatsrats vom 5.2.96 alle Deviseneinnahmen grundsätzlich nach China transferiert werden. Für im Ausland geführte Konten wird aber grundsätzlich ein bestimmter Nutzungsumfang des Kontos genehmigt und dann nur noch geprüft, ob sich die einzelne Transaktion im Rahmen der Genehmigung hält; Yang, a.a.O., S. 14. Allerdings müssen über alle Transaktionen auf Auslandskonten Kontoauszüge vorgelegt werden, vgl. Bohnet (Hrsg.), a.a.O., S. 47.
- 88) An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, daß die im Rechnungswesen und in der Außenwirtschaft getroffene Unterscheidung zwischen laufenden Konten ("current accounts") und Kapitalkonten (langfristigem Kapital/"capital accounts") auch für die Devisenwirtschaft erhebliche Auswirkung hat. Die o.g. Transaktionen vom Devisenkonto entsprechen Einnahmen und Zahlungen von laufenden Konten. Dagegen fallen Direktinvestitionen, Auslandskredite und Portfolioinvestitionen unter langfristiges Kapital. Sie unterliegen weit strengerer Kontrolle, vgl. Art. 18-25 und Art. 51 Nr. 7 Devisenbestimmungen des Staatsrats vom 5.2.96.
- 89) Die Devisenbestimmungen vom 1.2.1986 sahen verschiedene Methoden vor, die sich aber laut Janus (a.a.O., S.70) in der Praxis wenig bewährt haben. Die dort noch erwähnte Rechnungslegung in Devisen bei Inlandsverkäufen ist inzwischen verboten, Art. 6 Devisenbestimmungen des Staatsrats vom 5.2.96.
- 90) Yang, a.a.O., S. 15.
- 91) Bohnet u.a., *Kooperationsmöglichkeiten*, S. 47.
- 92) Vgl. Janus, a.a.O., S. 71 ff.
- 93) Rechtsgrundlage ist jetzt Artikel 10 der Devisenbestimmungen des Staatsrats vom 5.2.96. Danach können sowohl FIEs als auch inländische Unternehmen unter Vorlage bestimmter Dokumente via Konten bei speziellen Devisenbanken Inlandswährung in Devisen tauschen (vgl. Schüller in C.a., Februar 1996, S. 152).
- 94) Auf der Grundlage von Art. 10 Devisenbestimmungen vom 5.2.96.
- 95) Ausführlicher Yang, a.a.O., S. 15.
- 96) Art. 25 Devisenbestimmungen des Staatsrats vom 5.2.95.
- 97) Literatur: Stefan Kaiser, *Relevante Steuern bei ausländischen Investitionen in China*, Delegation of German Industry and Commerce Shanghai (Hrsg.), Mai 1995; Reinhold Kreile, *Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China*, München 1986; Reinhold Kreile, "Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China", in: Magdalena Harnischfeger-Ksoll/Wu Jikun (Hrsg.), in: *China-Handbuch für die Wirtschaft*, München 1986, S.494-501; Lauffs/Bohnet, a.a.O., S. 740 f.; Robert Heuser, "Zum Körperschaftsteuerrecht mit Auslandsbezug in der Volksrepublik China", RIW 1993, S. 39 ff.
- 98) Für WFOE waren die günstigen Regelungen des Gesetzes "über die Einkommensbesteuerung von Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Beteiligung" vom 10.9.1980 nicht anwendbar, vgl. Stricker, a.a.O., S. 256.
- 99) Neben den o.g. Steuern existieren noch andere Steuerarten, u.a. die Mehrwertsteuer für Immobilien und eine sogenannte Stempelsteuer.
- 100) Sehr detaillierte Auflistung aller Steuervergünstigungen und ihrer Voraussetzungen bei Kaiser, a.a.O., S. 1-4.
- 101) 30% auf nationaler und 3% auf regionaler Ebene, Lauffs/Bohnet, a.a.O., S. 740.
- 102) Ausführlicher Kaiser, a.a.O., S. 4-6.
- 103) Aufenthalt von 365 Tagen im Steuerjahr. Eine zeitlich begrenzte Abwesenheit von ununterbrochen 30 Tagen bzw. insgesamt 90 Tagen wird nicht berücksichtigt, vgl. § 1 chinESTG vom 31.10.93 i.V.m. § 3 Abs. 1. Ausführungsbestimmungen vom 28.1.95.
- 104) Janus, a.a.O., S. 76.
- 105) Kaiser, a.a.O., S. 5.
- 106) Lauffs/Bohnet, a.a.O., S. 741.
- 107) Dabei werden Preise grundsätzlich einschließlich der Mehrwertsteuer quotiert und Umsätze brutto ausgewiesen. Vgl. Janus, a.a.O., S. 75.
- 108) Tabelle mit einzelnen Steuersätzen bei Kaiser, a.a.O., S. 7.
- 109) Insoweit entspricht das CJV nach chinesischem Recht am ehesten dem oben unter 2.1 genannten deutschen Joint Venture-Begriff.
- 110) S.o. 2.1.
- 111) So jedenfalls Harnischfeger-Ksoll, "Durchführungsbestimmungen zum CJVG", *China-Brief* 1/1995, S.15, unter Berufung auf die neuen Ausführungsbestimmungen von 1995; Glatter, *Rechtsgrundlagen für Handel und wirtschaftliche Kooperation in der Volksrepublik China*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 173, Hamburg 1989, S. 71, sieht die Haftung auf das "Eigentum" der Gesellschaft beschränkt, was erheblich weiter ginge, weil dieses das gezeichnete Kapital durchaus übersteigen kann. Herleitung ist Art. 48 S. 3 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts. Der Rückgriff auf diese ist wohl aber seit Erlaß der spezielleren Ausführungsbestimmungen zum CJV-Gesetz versperrt.
- 112) Z.B. bei der Besteuerung der Einnahmen, vgl. Lauffs/Bohnet, a.a.O., S. 740. Näher dazu unten 3.5.
- 113) Z.B. bei Registrierung und Erteilung der Geschäftslizenz ("business license").
- 114) Z.B. Harnischfeger-Ksoll in Harnischfeger-Ksoll/Wu Jikun (Hrsg.), *Handbuch* (1986), S. 380. Chinesische Autoren sehen darin einen sogenannten "Verbundenen Betrieb" i.S.v. Art. 52 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts. Vgl. Glatter, *Rechtsgrundlagen* (1989), S. 66.
- 115) Ausführlicher Harnischfeger-Ksoll, *China-Brief* 1/1995, S. 15-16.
- 116) Zumindest bei der Gründung als juristische Person, vgl. Glatter, *Rechtsgrundlagen*, S. 67.
- 117) Vgl. oben 2.2.
- 118) Harnischfeger-Ksoll, *China-Brief* 1/1995, S. 15.
- 119) Vgl. oben 2.3.3.
- 120) Letztere ist beim EJVG nicht zulässig.
- 121) Art. 12 Abs. 2 CJVG.
- 122) Glatter, *Rechtsgrundlagen* (1989), S. 70.
- 123) Hier zeigt sich wieder eine Parallele zur BGB-Gesellschaft. Anders als in der OHG bzw. KG werden die Gesellschafter und nicht die Gesellschaft verpflichtet.
- 124) Zur Erbringung der Einlagen ausführlich: Glatter, *Rechtsgrundlagen* (1989), S. 68-69, mwN. Rechtsgrundlage sind die Durchführungsbestimmungen und - soweit dort nicht spezieller geregelt - die "Bestimmungen über die Erbringung der Einlagen durch die Parteien von Equity Joint Ventures", die nach ihrem Art. 10 auch für CJV gelten.
- 125) Harnischfeger-Ksoll, *China-Brief*, 1/1995, S. 15. Der ausländische Partner wird also in der Regel Devisen, Anlagen und Know-how einbringen.
- 126) Glatter, *Rechtsgrundlagen* (1989), S. 68.
- 127) Damit ist auch das beim EJVG immer auftretende Problem der Bewertung der Einlagen entschärft. Vgl. Glatter, *Rechtsgrundlagen* (1989), S. 68.
- 128) Art. 22 Abs. 2 CJVG.
- 129) Janus, a.a.O., S. 19.
- 130) Ausführlich zur Beendigung: Glatter, *Rechtsgrundlagen*, S. 73f.
- 131) Dies ergab sich bisher schon aus § 29 Außenwirtschaftsvertragsgesetz vom 21.3.1985. Jetzt ist es in die Durchführungsbestimmungen ausdrücklich aufgenommen worden.

- 132) Art. 24 CJVG.
 133) Art. 23 CJVG.
 134) Arbeitsrecht: Bestimmungen über die Arbeitsverwaltung in Unternehmen mit ausländischem Kapital vom 11.8.94. Steuerrecht: Einkommensteuergesetz für Unternehmen mit ausländischem Kapital vom 9.4.1991.
 135) Laut Lauffs, *Arbeitsrecht* (1990), S. 43 ist in CJVs ohne eigene Rechtspersönlichkeit die chinesische Seite allein für alle Personalangelegenheiten zuständig.
 136) Lauffs/Bohnet, a.a.O., S. 740.
 137) Darin liegt der Unterschied zur ausländischen Zweigniederlassung/"branch office", die lediglich eine Außenstelle des nach ausländischem Recht errichteten Unternehmens darstellt.
 138) Art. 3 AB WFOE-Gesetz.
 139) Art. 5 und 6 AB WFOE-Gesetz.
 140) Bohnet (Hrsg.), a.a.O., S. 34. Vgl. auch Art. 3 WFOE-Gesetz und Art. 3 der Durchführungsbestimmungen.
 141) Art. 8 WFOE-Gesetz i.V.m. Art.19 Abs. 1 AB WFOE-Gesetz.
 142) Art. 21 AB WFOE-Gesetz i.V.m. den entsprechenden Bestimmungen, vgl. für 1989 die Übersicht bei Glatter, *Rechtsgrundlagen*, S. 57.
 143) S.o. 2.1.
 144) Vgl. im einzelnen Art. 8 bis 17 AB WFOE-Gesetz oder Glatter, *Rechtsgrundlagen*, S. 54 bis 59.
 145) Hier in Art. 10 AB nur "report" genannt.
 146) Art. 14 AB WFOE-Gesetz. Meist wird ein Investor allerdings die Anwaltsbüros damit betrauen, die für ihn bereits Vertrag und Satzung ausgearbeitet haben.
 147) So 1989 noch Glatter, *Rechtsgrundlagen*, S. 58.
 148) Art. 37 bis 63 Gesellschaftsgesetz vom 29.12.1993.
 149) Vgl. hierzu auch Steinmann, Thümmel, Zhang, a.a.O., S. 26f mwN. Aus Artikel 18 des Gesellschaftsgesetzes könnte man entnehmen, daß die Vorschriften des Gesellschaftsgesetzes hier anzuwenden seien. Denn dort wird das Gesellschaftsgesetz ausdrücklich für einschlägig erklärt, wenn die speziellen FIE-Gesetze keine "anderen Bestimmungen" enthalten.
 Als eine solche "andere Bestimmung" kann das Fehlen von Organisationsvorschriften im WFOE-Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen aber durchaus verstanden werden. Denn der Gesetzgeber könnte die innere Ausgestaltung des WFOE auch absichtlich den Investoren selbst überlassen wollen. Dafür, daß den Investoren hier ein Gestaltungsfreiraum eingeräumt werden sollte, spricht vor allem der Vergleich mit den EJV und CJV-Gesetzen und ihren jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Dort ist die innere Organisationsstruktur jeweils geregelt. Warum sollte der Gesetzgeber beim Erlaß des WFOE-Gesetzes 1986 und dem Erlaß der zugehörigen Durchführungsbestimmungen 1990 diese Regelungen zweimal "vergessen" haben, wo doch sonst im WFOE-Gesetz und den Ausführungsbestimmungen starke Parallelen zu den anderen FIE-Bestimmungen zu finden sind? Für diese Ansicht spricht auch, daß im Vergleich zum EJV und CJV beim WFOE kein chinesischer Partner beteiligt ist, dessen Interessen der Gesetzgeber dadurch schützen will, daß er Organe vorschreibt, in denen dieser Partner präsent ist.
 Folgt man der Ansicht, daß zur Organisationsstruktur für WFOEs keine planwidrige Lücke, sondern vielmehr ein vom Gesetzgeber bewußt eingeräumter Gestaltungsspielraum besteht (zwei gewichtige Stimmen aus der chinesischen Literatur, die für diese Auslegung sprechen, zitieren Steinmann, Thümmel, Zhang, a.a.O., S. 26f), dann wäre es dem ausländischen Investor überlassen, welche Organe er in der Satzung vorsieht, um den Einfluß der Gesellschafter auf das Unternehmen und das grundsätzliche und alltägliche Management der Gesellschaft zu regeln. Das WFOE könnte also einen Verwaltungsrat und einen General Manager vorsehen, ebenso eine Gesellschafterversammlung, müßte dies aber nicht.
 150) Art. 22 AB WFOE-Gesetz. S.o. 2.3.2.
 151) Art. 22 AB WFOE-Gesetz i.V.m. Art. 3 "ratio of registered capital/ total investment provisions" vom 1.1.1987.
 152) Art. 26 bis 33 AB WFOE-Gesetz.
 153) Art. 27 WFOE-Gesetz.
 154) Art. 28 Abs. 2 AB WFOE-Gesetz.
 155) Art. 32 AB WFOE-Gesetz.
 156) Art. 22 AB WFOE-Gesetz.
 157) Glatter, a.a.O., S. 64.
 158) Z.B. Zeitablauf, Auflösung nach Entscheidung der Investoren wegen "poor operation and heavy losses", Konkurs oder behördliche Zwangsauflösung nach Gesetzesverletzung, vgl. Art. 75 AB WFOE-Gesetz.
 159) Messman, "Arbeitsrecht", *China-Brief* 1/1995, S. 9, FN 1. Vgl. auch Lauffs, *Arbeitsrecht* (1990), S. 43.
 160) Messman, a.a.O., S. 11.
 161) S.o. 2.7.
 162) Diese Art des Landnutzungsrechts liegt zwischen den oben erwähnten zugeteilten (weil nur für die Dauer der Geschäftstätigkeit und nicht für einen bestimmten Zeitraum und außerdem nicht übertragbaren) Landnutzungsrechten und den (käuflich) überlassenen Landnutzungsrechten. Mit letzterem hat es die Landnutzungsgebühr gemeinsam.
 163) Art. 42 AB WFOE-Gesetz.
 164) Art. 18 Abs. 3 WFOE-Gesetz.
 165) Art. 43-49 AB WFOE-Gesetz.
 166) Zusammenstellung von Janus, a.a.O., S. 19 f., und Länderanalysen der FAZ GmbH Informationsdienste und des OAV e.V., VR China/Hong Kong, Oktober 1995, S. 23.
 167) Die oben beim Arbeitsrecht genannte Reihenfolge von Verhandlungen, Schlichtung, Schiedsgericht und zivilem Gericht gilt auch für andere Streitigkeiten. Die einschlägigen Rechtsnormen sind im Anhang 2 aufgeführt.
 168) Grundlegende Kritik am "jurizentrischen Denken" westlicher Juristen übt Harro von Senger (*Einführung in das chinesische Recht*, München 1994), z.B. auf S. 198 f., 203 ff., 207. Er legt dar, daß das staatliche Gesetzesrecht nicht losgelöst von den Parteinormen der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) betrachtet werden kann.
 Frank Münzel fragt im Deckblatt VI.2 zu *Chinas Recht* vom 23.7.89 unter dem Eindruck der Ereignisse auf dem Tiananmen-Platz 1989, ob sich die Übersetzungsarbeit wenigstens noch als Forschungsthema lohne (wobei er sich allerdings hauptsächlich auf das Verwaltungsrecht bezieht).

Anhang 1:

**Aktuelle Literatur zu
Foreign Investment
in der Volksrepublik China und
Hinweise auf nützliche Adressen**

Bibliographie

Wissenschaftliche Abhandlungen mit Praxisbezug

China Trade Translation Company Ltd. (ed.), *Legal Aspects of Foreign Investment in the People's Republic of China* (Contributions by Ren Jianxin, Hu Zhixin, Wang Zhongfang, Chen An and other Chinese Legal Experts), Hong Kong 1988. ISBN 962-7308-01-3

Gerke, Gunthart, *Die Schlichtung im chinesischen Recht*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde, Band 211, Hamburg 1992, 194 S., DM 28,-. ISBN 3-88910-106-2
Zitiert: Gerke, *Schlichtung*

Glatter, Joachim, *Rechtsgrundlagen für Handel und wirtschaftliche Kooperation in der Volksrepublik China*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 173, Hamburg 1989, 328 S., DM 35,-
Zitiert: Glatter, *Rechtsgrundlagen* (1989)

Heuser, Robert/Mond, Florian/Sablotny, Manfred, "Zum Körperschaftssteuerrecht mit Auslandsbezug in der Volksrepublik China", in: RIW 1993, S. 39 ff.

Heuser, Robert, "Das ergänzte Recht für ausländische Tochterunternehmen in der Volksrepublik China", in: RIW 1992, S. 543-550

Hopp, Klaus-Peter, *Schlichtung im Außenwirtschaftsrecht der Volksrepublik China und Gewährleistung materieller Rechte*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 261, Hamburg 1996, 286 S. DM 36,-
Zitiert: Hopp, *Schlichtung*

Kreile, Reinhold, *Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China*, München 1986
Zitiert: Kreile, *DBA*

Lauffs, Andreas, *Das Arbeitsrecht der Volksrepublik China*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 188, Hamburg 1990, 269 S., DM 32,-
Zitiert: Lauffs, *Arbeitsrecht* (1990)

Raiser, Günther H./Wie Zhi, *Gesellschaftsrecht in der Volksrepublik China*, München, Berlin 1996, 83 S.

Rüffert, Dirk, *Das Recht der Sachmängelgewährleistung beim Kauf in der Volksrepublik China*, Aachen 1994, ISBN 3-86111-843-2

Seitz, Katrin, *Grundprinzipien der Rechtsanwendung im Außenwirtschaftsvertragsrecht der Volksrepublik China*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 232, Hamburg 1994

von Senger/Xu Guojian, *Das internationale Privatrecht und Zivilverfahrensrecht der VR China*, Zürich 1994
Zitiert: von Senger/Xu, *IPR und Zivilverfahrensrecht*

Steinmann, Matthias/Thümmel, Martin/Zhang Xuan, *Kapitalgesellschaften in China, Das neue Gesellschaftsgesetz: Einführung und Übersetzung*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 242, Hamburg 1995, 178 S., DM 28,-
Zitiert: Steinmann, Thümmel, Zhang, *Gesellschaftsgesetz*

Süß, Rembert, *Grundzüge des chinesischen IPR*, Osnabrücker Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Band 29, Köln 1991

Tetz, Stefanie, *Abschluß und Wirksamkeit von Verträgen in der Volksrepublik China*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 235, Hamburg 1994

Thümmel, Martin, *Bodenordnung und Immobilienrecht in der Volksrepublik China*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 255, Hamburg 1995, 306 S., DM 36,-
Zitiert: Thümmel, *Bodenordnung* (1995)

Wolff, Lutz-Christian, "Neuere Entwicklungen im Arbeitsrecht der VR China", in: RIW 1992, S. 407-411

Wolff, Lutz-Christian, *Der Arbeitsvertrag in der Volksrepublik China nach dem Arbeitsvertragssystem von 1986*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 189, Hamburg 1990, 344 S., DM 36,-
Zitiert: Wolff, *Arbeitsvertrag*

Ying-Taubner, Gengsheng, *Rechnungslegung und Prüfung bei Joint-ventures in der Volksrepublik China*, Baden-Baden 1993, 84 S.
Zitiert: Ying-Taubner, *Rechnungslegung* (1993)

Praxis

Armin Bohnet, Zhong Hong, Frank Müller, Stefanie Schmitt, Jochen Steinbuch, Bing Yue, "Kooperationsmöglichkeiten deutscher Unternehmen in der VR China", in: Armin Bohnet (Hrsg.) ??? (Reihe) Berichte zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik Chinas Nr. 20, März 1995, Gießen 1995, 205 S., ISSN 0936-2991
Zitiert: A. Bohnet u.a., *Kooperationsmöglichkeiten* (1995)

Fan, Jianhong,
"Arbeitgeberkündigungsgründe nach dem Arbeitsgesetz der VR China", in: RIW 1/1996, S. 29 ff.

Freeman, Duncan (Hrsg.),
The Life and Death of a Joint Venture in China, Asia Law & Practice, Hongkong 1994, ISBN 962-7708-05-4
Zitiert: Freeman (ed.), *Life and Death of a JV* (1994)

von Fünér, Alexander/Häußer, Erich (Hrsg.),
Gewerbliche Schutzrechte in der Volksrepublik China, Düsseldorf 1987, ISBN 3-18-400772-3

Hansen, Volker,
China, Wegweiser für den Maschinenbau, Frankfurt 1994, 254 S. (umfangreiche Literaturhinweise)
Zitiert: Hansen, *Wegweiser* (1994)

Harnischfeger-Ksoll, Magdalena,
"Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über chinesisches-ausländische Contractual Joint-ventures", in: *China-Brief* 1/1995, S. 15 f.

Harnischfeger-Ksoll, Magdalena/Widmer, Ralf,
"Das neue Gesetz der Volksrepublik China über die Verwaltung von städtischem Grundeigentum", in: RIW 1995, S. 905-913

Harnischfeger-Ksoll, Magdalena/Wu Jikun,
China-Handbuch für die Wirtschaft, München 1986, 729 S., ISBN 3-88709-120-5

Hopp, Klaus-Peter,
"Vertragsrecht für ausländische Investitionen in der VR China", in: RIW 1995, S. 31-34

Horn, Norbert/ Rolf A. Schütze (Hrsg.),
Wirtschaftsrecht und Außenwirtschaftsverkehr der Volksrepublik China, Berlin, New York 1987, 666 S.
Zitiert: Horn/Schütze, *Wirtschaftsrecht*

Janus, Helmut,
Volksrepublik China. Investieren in China. Praktischer Leitfaden für mittelständische Unternehmen, Köln 1995, 85 S.
Zitiert: Janus, *Leitfaden* (1995)

Jung, Martina V.,
"Der chinesische Standardimportvertrag für Waren: Ausgewählte Aspekte der tagtäglichen Abwicklungspraxis", in: RIW 11/1992, S.901-908

Jung, Martina V.,
"Gründung eines Joint Venture-Unternehmens in der Volksrepublik China", in: RIW 2/1996, S. 117-123

Kaiser, Stefan,
"Relevante Steuern bei ausländischen Investitionen in China", in: Delegation of German Industry and Commerce Shanghai (Hrsg.) ???, Mai 1995.
Zitiert: Kaiser, *Steuern*

Kreile, Reinhold,
"Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China", in: Magdalena Harnischfeger-Ksoll/ Wu Jikun (Hrsg.), *China-Handbuch für die Wirtschaft*, München 1986
Zitiert: Kreile, DBA, *China-Handbuch*

Lauffs, Andreas,
"Überblick über das Arbeitsrecht für Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung in der Volksrepublik China", in: RIW 1993, S. 32-39

Lauffs, Andreas/Bohnet, Uwe,
"Die Entwicklung des Außenwirtschaftsrechts der Volksrepublik China in den Jahren 1989 bis 1994", in: *Recht der Internationalen Wirtschaft* 1994, S. 736-743
Zitiert: Lauffs/Bohnet, *Außenwirtschaftsrecht*

Probst, Hans-Jörg,
Human Resources in einem deutsch-chinesischen Joint Venture - Praxiserfahrungen am Beispiel der Beijing Luft-hansa Center Co. Ltd., Duisburger Arbeitspapiere zur Ostasienwirtschaft No. 22/1995

Schwartling, Holger,
Das Contractual Joint Venture als spezielle Kooperationsform am Beispiel der Erfahrungen westlicher Unternehmen in der Volksrepublik China, Baden-Baden 1995, 270 S.

Standing Committee for Standard Contracts of the European Association of Chinese Law (Hrsg.),
Equity Joint Ventures with Chinese Partners, Baden-Baden, 1. Aufl. 1991

Streng, William P./Wilcox, Allen D. (General Editors),
Doing Business in China, o.O., 1990
(Loseblattsammlung Stand Oktober 1995)

Stricker, Sabine,
"Rechtliche Grundlagen von Investitionsverträgen", in: Norbert Horn/Rolf Schütze (Hrsg.): *Wirtschaftsrecht und Außenwirtschaftsverkehr der Volksrepublik China*, Berlin, New York 1987, S. 229-257.
Zitiert: Stricker, *Investitionsverträge*

Stricker, Sabine,
VR China Immobilienrecht, BfAI Best.Nr. 3553, DM 25,-
Zitiert: Stricker, *Immobilienrecht*

Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW) e.V. (Hrsg.),
Die Volksrepublik China. Erfahrungen und praktisches Vorgehen bei der Markterschließung. Ein Leitfaden für die mittelständische Wirtschaft, RKW-Nr. 1193, 56 S., ISBN 3-929796-38-4

The Editorial Board of the Almanac of China's Foreign Economic Relations and Trade (ed.),
Almanac of China's Foreign Economic Relations and Trade, Peking, Jg. 1988; 1989/90; 1990/1991; 1991/92; 1992/1993; 1993/1994; 1994/1995
Zitiert: *Almanac* (Jg.)

Wäscher, Gerhard/Schmitt, Stefanie,
"Der Ausgleich des Devisenkontos", in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 64. Jg., Heft 7, 1994, S. 859-875

Waldkirch, Karl,
"Der chinesische Aufsichtsrat im Gemeinschaftsunternehmen - Erfahrungen aus der Praxis", in: *China-Brief* 1/1995, S.7ff
Zitiert: Waldkirch, *Aufsichtsrat*

Wang Guigou
Business Law of China, Hong Kong, Singapur, Malaysia
 1993

Yang, Fengding
 "Überblick über die Devisenverwaltung bei auslandsfinanzierten Unternehmen", in: *China-Brief* 1/1995 (20. November 1995), S.14 ff.

Theorie

Potter, Pitman B.,
Foreign Business Law in China. Past Progress and Future Challenges, The 1990 Institute (sponsor) ???, USA, 1995,
 141 S., ISBN 0-472-10637-6
 Zitiert: Potter, *Business Law*

von Senger, Harro,
Einführung in das chinesische Recht, Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Heft 124, München 1994, 363 S.,
 DM 54,-, ISBN 3-406-38216-9
 Zitiert: von Senger, *Chinesisches Recht*

Schuchardt, Christian A.,
Deutsch-chinesische Joint-ventures: Erfolg und Partnerbeziehung, München, Wien, Oldenbourg, 1994, ISBN
 3-486-23036-0

Gesetzessammlungen

Englisch

Rechtsbüro des Staatsrats (Guowuyuan Fazhiju) (Hrsg.),
Laws and Regulations of the People's Republic of China Governing Foreign Related Matters, Vol. I, Beijing 1991
 Zitiert: *Laws and Regulations I*

Institute of Chinese Law (Publishers) Ltd. and University of East Asia Press (Hrsg.),
Statutes and Regulations of the People's Republic of China, Hongkong ab 1987
 Zitiert: *Statutes*

China's Foreign Economic Legislation, Vol. I, Foreign Language Press, Beijing 1982
 Zitiert: CFEL 1

Deutsch

Heuser, Robert (Hrsg.),
Wirtschaftsreform und Gesetzgebung in der Volksrepublik China. Texte und Kommentare, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 264, Hamburg 1996
 Zitiert: Heuser, *Gesetzgebung*

Heuser, Robert,
Außenwirtschaftsrecht der VRCh, München 1986, 468 S., ISBN 3-88709-099-3
 (mit Einführungen)

Münzel, Frank,
Chinas Recht (Loseblattsammlung), Hamburg 1984 ff.
 Zitiert: CR, (Fundstelle)

Münzel, Frank,
Unternehmens- und Gesellschaftsrecht der VR China, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 176, Hamburg 1989, 349 S., DM 34,-
 Zitiert: Münzel, *Unternehmensrecht*

Englisch bzw. zweisprachig:¹

Collection of Laws and Regulations of the People's Republic of China Concerning Foreign Economic Affairs / ZHRMGHG Dui wai Jingji Fagui Huibian, hrsg. vom Department of Treaties and Law of the Ministry of Foreign Economic Relations and Trade (MOFTEC) of the People's Republic of China / ZHRMGHG Duiwai Jingji Maoyibu Tiaofaju, Beijing 1984 ff. (englisch-chinesisch)

China's Foreign Economic Legislation, Vol I-III, zweisprachige Sammlung wichtiger Rechtsvorschriften, Beijing 1984 (2. Aufl. Bd. I), 1986 (Bd. II), 1987 (Bd. III).

Chinesisch

ZHRMGHG Fagui huibian (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der VR China), Jahressbände ab 1979, herausgegeben vom Rechts(system)büro des Staatsrates, Beijing 1986 ff.

1) Angaben z.T. entnommen aus Thümmel, Martin, *Bodenordnung und Immobilienrecht in der Volksrepublik China*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr.255, Hamburg 1995. Weitere Gesetzessammlungen und Fachzeitschriften siehe dort, S. 304-306.

Anhang 2:

Übersicht über die Gesetzgebung*

Abkürzungsverzeichnis

AB	Ausführungsbestimmungen bzw. Durchführungsbestimmungen
BfAI	Bundesstelle für Außenhandelsinformation
BRu	<i>Beijing Rundschau</i> (auf deutsch erscheinende chinesische Zeitschrift)
C.a.	<i>China aktuell</i>
CEN	<i>China Economic News</i> (Zeitschrift, Hong Kong)
CFEL	China's Foreign Economic Legislation (Rechtssammlung, Peking)
CLP	<i>China Law & Practice</i> (Zeitschrift, Hong Kong)
CR	<i>Chinas Recht</i> (Loseblattsammlung)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
FH	Fagui huibian (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Volksrepublik China)
FIE	Foreign Investment Enterprise
FZRB	<i>Fazhi Ribao</i> (Zeitung des Rechtssystems)
Ggb	<i>Guowuyuan Gongbao</i> (Amtsblatt des Staatsrats)
ILM	<i>International Legal Materials</i> (Washington)
OAV	Ostasiatischer Verein
RIW	<i>Recht der Internationalen Wirtschaft</i> (Zeitschrift)
RMFY GB	<i>Zuigao Renmin Fayuan Gongbao</i> (Amtsblatt des Obersten Volksgerichts)
RMRB	<i>Renmin Ribao</i> (Volkszeitung)
SEZ	Special Economic Zone
WYH GB	<i>Quanguo Renmin Daibiao Dahui Chang Weiyuanhui Gongbao</i> (Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses der VR China)
Xin Fagui	Xin Fagui (Yuekan), (Neue Rechtsvorschriften), herausgegeben von der Zeitschrift <i>Shanghai Fayuan</i> , Monatspublikation.
ZHRMGHG	Zhonghua Renmin Gongheguo (Volksrepublik China)

Equity Joint Ventures (Allgemein)

27.6.95	Richtlinien für ausländische Investitionen (1. Direction of Foreign Investment Tentative Provisions. 2. Foreign Investment Industrial Guidance Catalogue.)
Chin.-engl.:	CLP 1995, Nr.7, S.19-24.
Chinesisch:	RMRB, 29.6.95; FZRB, 2.6.1995.
29.12.93	Gesellschaftsgesetz/Company Law ¹
Deutsch:	Steinmann/Thümmel/Zhang, <i>Gesellschaftsgesetz</i> , S.99-174; CR, 29.12.93/1
Englisch:	<i>Almanac</i> 94/95, S.291.
Chin.-engl.:	CLP 1/94 und in: Yuen, Nicole (Special editor, Nr. 9): Appendix: The New Company Law; identische englische Fassung in: <i>China Law Quarterly</i> (Baker & McKenzie), Vol.10, No.4, December 1993, S.20 ff.
Chinesisch:	FZRB, 31.12.1993; RMRB, 31.12.1993; Ggb, 30/1993, S. 1414; RMFY GB, 1/1994.1ff.
22.10.90	Laufzeit/operation period of EJV
Englisch:	CLP 1991, Nr.1, S.71-74; <i>Almanac</i> 91/92, S.122; Ggb 1990, Nr.23, S.847-849.

4.4.90	Equity Joint Venture-Gesetz (1.7.1979)
Deutsch:	C.a. 1979/7, S.794-798; BRu 1990, Nr.19/29, S.30; Münzel, <i>Unternehmensrecht</i> , S.158 ff.
Chin.-engl.:	CLP 4/1990, S.36 ff.
Chinesisch:	Ggb 7/1990, S.261. Alte Fassung: FH 1979, S.125; RMRB, 9.7.79.
17.12.87	Notice of the MOFERT on the Relevant Legal Problems in the Cause of Establishing Chinese-Foreign Equity Joint Ventures
Englisch:	<i>Almanac</i> 1988, S.139.
1.3.87 (1.1.87?)	Vorläufige Bestimmungen über die ratio von "registered capital" und "total amount of investment" (State Administration of Industry and Commerce/SAEC)/ Ratio of Registered Capital to Total Investment in Sino-Foreign Joint Ventures Tentative Provisions.
Englisch:	<i>Statutes</i>
11.10.86	Bestimmungen der VRC zur Förderung ausländischer Investitionen
Deutsch:	CR, 11.10.86/1; Horn/Schütze, <i>Wirtschaftsrecht</i> , S.552 ff.
Englisch:	<i>Beijing Review</i> , Nr.43 (27.10.1986), S.26-28.
Chinesisch:	Ggb 2/1986, S.757-759; <i>Zhongguo Fazhibao</i> , 13.10.86; FH 1986, S.501.
7.10.83	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
Deutsch:	C.a. 1983/10, S.613-617; Heuser, <i>Außenwirtschaftsrecht</i> , S.416 ff; Horn/Schütze, <i>Wirtschaftsrecht</i> , S.349 ff; Bundesgesetzblatt 1985, Teil II, S.31.
Chinesisch:	C.a. 1983/10, S.626 ff; Ggb 1985, S.748 ff.
20.9.83	Ausführungsbestimmungen EJVG (Änderung 1986 und 1987)
Deutsch:	C.a. 1983/10, S.618 ff; Heuser, <i>Außenwirtschaftsrecht</i> , S.100; Münzel, <i>Unternehmensrecht</i> , S.163 ff; Horn/Schütze, <i>Wirtschaftsrecht</i> , S.492.
Englisch:	<i>Laws and Regulations I</i> , S.492 ff; CEN, 3.10.1983; ILM vol.22 (1983), S.1033.
Chinesisch:	Ggb 1983, S.969; <i>Laws and Regulations I</i> , S.178 ff; FH 1983, S.116.
30.12.87/ 1.1.88	"Bestimmungen über die Erbringung der Einlagen durch die Parteien von Equity Joint Ventures" Capital Contributions Provisions
Englisch:	CEN 1988/3, S.7.

Gründungsformalien/Registrierung

1995	Contracts and Articles of Association of Foreign Investment Enterprises Examina-
------	--

	tion and Approval Principles and Items of Examination	25.3.95 (3.2.94)	Bestimmungen des Staatsrates zur Arbeitszeit der Beschäftigten (Konkretisieren Arbeitsgesetz vom 5.7.94, Kap. 4)
Chin.-engl.:	CLP 1995, Nr.2, S.41.		
24.6.94	Regeln der Volksrepublik China über die Verwaltung der Eintragung von Gesellschaften.	Deutsch: Chinesisch:	CR, 25.3.95/1. Ggb 1995, S. 223.
Chinesisch:	FZRB, 30.6.1994, S.2.	1.1.95	Verordnung über Maßnahmen bei Verletzung und Aufhebung von Arbeitsverträgen
11.7.91	Anforderungen und Grundsätze zur Überprüfung und Genehmigung von Verträgen und Satzungen ausländisch investierter Unternehmen	1.1.95	Vorläufige Bestimmungen über Gehaltszahlungen
Chin.-engl.:	CLP 2/1991, S.32 ff.	1.1.95	Verordnung über administrative Strafen bei Verletzungen des Arbeitsgesetzes der VR China
3.11.88	Durchführungsbestimmungen zu den "Regeln zur Verwaltung der Eintragung juristischer Unternehmenspersonen"	5.12.94	Verordnung über Kollektivverträge
Deutsch:	CR, 3.11.88.	11.8.94	Bestimmungen über Arbeitsverwaltung in Unternehmen mit ausländischem Kapital.
Chinesisch:	<i>Zhongguo Gongshangbao</i> , 10.11.88; <i>Xin Fagui Yuekan</i> (Shanghai) 6/1989.	Deutsch:	Heuser, <i>Gesetzgebung</i> , Kap. XVI.
3.6.88	Regeln zur Verwaltung der Eintragung juristischer Unternehmenspersonen (gilt auch für FIE)	Chin.-engl.:	CLP 1995, Nr.3, S.33.
Deutsch:	CR, 3.6.88; Münzel, <i>Unternehmensrecht</i> , S.34 ff.	5.7.94	Arbeitsgesetz
Chinesisch:	Ggb 13/1988, S.420 ff; FZRB, 13.6.1986.	Deutsch:	CR, 5.7.94/2; C.a., 1995, S.504-510; Heuser, <i>Gesetzgebung</i> , Kap. XIV.
		Chin.-engl.:	CLP 7/1994, S.21 ff (mit Anmerkungen von Andreas Lauffs)
		Chinesisch:	Ggb 1994, S. 678; FZRB, 6.7.1994, S.2; RMFY GB 1994, Nr.3, S.91 ff.
Arbeitsrecht			
Erwartet: ²		1.7.94	Art. 45, 124 Gesellschaftsgesetz
- Beschäftigungsförderungsgesetz		Deutsch:	Steinmann/Thümmel/Zhang, <i>Gesellschaftsgesetz</i> , S.99-174
- Gesetz zur Arbeitsaufsicht		Chin.-engl.:	Yuen, Nicole (Special editor, Nr. 9): Appendix: The New Company Law; identische englische Fassung in: <i>China Law Quarterly</i> (Baker & McKenzie), Vol.10, No.4, December 1993, S.20 ff.
- Gesetz zur Erschließung der Arbeitsfähigkeiten		Chin.:	FZRB, 31.12.1993; RMRB, 31.12.1993; Ggb 30/1993, S. 1414; RMFY GB 1/1994.1 ff.
- Arbeitsschutzgesetz			
- Lohngesetz			
- Arbeitsvertragsgesetz			
- Streikrechtsgesetz			
Beratung beim Rechtsamt des Staatsrates: ³		6.7.93	Bestimmungen über die Behandlung von Arbeitsstreitigkeiten in Unternehmen
- Sozialversicherungsgesetz		11.7.93?	(Diese Regelungen wurden vom Arbeitsgesetz i.d.R. übernommen, insoweit überholt)
- Produktionssicherheitsgesetz		Deutsch:	Heuser, <i>Gesetzgebung</i> , Kap. XV; CR, 6.7.93/1.
- Gesetz über die berufliche Ausbildung		Chin.-engl.:	CLP 1993, Nr.8, S.41.
- Versicherungsregeln für arbeitsbedingte Verletzungen		Chinesisch:	Ggb 1993, S.684.
- Regelungen zur Arbeitslosenversicherung		29.3.93	Art. 42 und 43 Verfassung vom 4.12.1982 i.d.F. vom 29.3.93
22.1.96	Provisions governing employment of foreigners in China	Deutsch:	Heuser, <i>Gesetzgebung</i> , Kap. I.
Chinesisch:	Ggb 2/1996, S.57 ff.	3.4.1992	Gewerkschaftsgesetz (anstelle GWG vom 28.6.1950)
Oct. 95	Provisional Regulations on the Management of Employment Liaison Offices that Introduce Foreign Professionals to Work in China	Deutsch:	Heuser, <i>Gesetzgebung</i> , Kap. XIX.
Oct. 95	Administrative Measures for Foreign Economic Experts Working in China	Chinesisch:	Ggb 11/1992, S.374 ff.
25.3.95	Ausführungsbestimmungen zu den "Bestimmungen des Staatsrates zur Arbeitszeit der Beschäftigten"	1.3.1992	Vorschriften der Provinz Guangdong über die Sozialversicherung von Unternehmensmitarbeitern bei Arbeitsinvalidität
Deutsch:	CR, 25.3.95/1.	Deutsch:	Heuser, <i>Gesetzgebung</i> , Kap. XVIII.
Chinesisch:	Ggb 1995, S. 226.		

- 1.7.1979, § 6 EJV/Sino-Foreign Equity JV Law
4.4.90
Deutsch: C.a. 1979/7, S.794-798; BRu 1990, Nr.19/29, S.30; Münzel, *Unternehmensrecht*, S.158 ff.
Chin.-engl.: CLP 4/1990, S.36 ff.
Chinesisch: FH 1979, S.125; Ggb 7/1990, S.261 ff; RMRB, 9.7.79.
- 20.9.83 Ausführungsbestimmungen EJV
(Änderg. 1986 und 1987)
Deutsch: C.a. 1983/10, S.618 ff; Heuser, *Außenwirtschaftsrecht*, S.100; Münzel, *Unternehmensrecht*, S.163 ff; Horn/Schütze, *Wirtschaftsrecht*, S.492.
Englisch: *Laws and Regulations I*, S.492 ff; CEN, 3.10.1983; ILM vol.22 (1983), 1033;
Chinesisch: Ggb 1983, S.969; *Laws and Regulations I*, S.178 ff; FH 1983, S.116.
- 26.7.80 und 19.1.84 (AB)
Vorschriften über die Arbeitsverwaltung in Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung (gelten neben den Bestimmungen 1994, bei Widersprüchen gehen diese jedoch vor, Art. 36 Bestimmung. 94)
Deutsch: Heuser, *Außenwirtschaftsrecht*, S.132 und 137; C.a. 1980/9, S.776-778.
Englisch: CFEL 1, S.20; CEN, 8.90.80; AB: CEN, 12.3.1984; Horn/Schütze, *Wirtschaftsrecht*, S.514.
Chinesisch: Ggb 1980, S.280; C.a. 1980/9, S.776-778; CEN, 8.9.80; AB: CEN, 12.3.1984.
- ## Immobilien
- Erwartet:
Verwaltung von Landnutzung von Auslandsinvestitionsgesellschaften.
- Juli 95 "Methode zur Berechnung des Mindestwertes staatlichen Grund und Bodens bei der vertraglichen Veräußerung von Nutzungsrechten"
Chinesisch: FZRB, 15.7.1995.
- 1995 Leasing of Urban Premises Procedures
Chin.-engl.: CLP 1995, Nr.10, S.36.
- 1995 (als Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Verwaltung städtischer Immobilien):
a) Best. zum Verkauf von Geschäftshäusern
b) Best. zur Landerschließung
- Best. zur Registrierung von Immobiliensachverständigen
a) Chin.-engl.: CLP 1995, Nr.1, S.41.
b) Chin.-engl.: CLP 1995, Nr.7, S.46.
- 5.7.94 Gesetz über die Verwaltung städtischer Immobilien
- Deutsch: Heuser, *Gesetzgebung*, Kap. IV; CR, 5.7.94/1
Chin.-engl.: CLP 8/1994, S.23 ff.
Chinesisch: Ggb 16/1994, S.692 ff; WYH GB 5/1994, S.23 ff.
- 1994 Guangdong Province, Registration of Urban Real Property Title Regulations
Chin.-engl.: CLP 1994, Nr.9, S.38.
- 1993 Shenzhen SEZ, Assignment of Real Property Regulations
Chin.-engl.: CLP 1993, Nr.10, S.21.
- 8.3.92 Tentative Procedures for the Administration of the Allocation of Land Use Rights
Chin.-engl.: CLP 1992, Nr.6, S.42.
- 22.5.91 Land Administration in SEZ of Guangdong Province
Englisch: *Almanac 92/93*, S.237.
- 16.4.91 Shenzhen SEZ on Land-Use Fees and Reduction or Exemption of such Fees
Englisch: *Almanac 92/93*, S.232.
- 5.5.91 Bodenverwaltungsregeln für die Sonderwirtschaftszonen in der Provinz Guangdong
Chin.-engl.: CEN, 1991/24.
- 4.1.91 Ausführungsbestimmungen zum "Landverwaltungs-gesetz der VRC".
Deutsch: CR, 4.1.91/1; Heuser, *Gesetzgebung*, Kap. II.
Chinesisch: Ggb 1991, S.23 ff.
- 19.5.90 Administration of Foreign Business Entities Investing in the Development of and Engaging in the Business Operation of Large Tracts of Land Procedures
Chin.-engl.: CLP 1990, Nr.9, S.57-63.
- 19.5.1990 Vorläufige Regeln der VR China für die Überlassung und Übertragung des Gebrauchsrechts an städtischem und kleinstädtischem staatseigenen Land (durch "Gesetz über die Verwaltung städtischer Immobilien" teilweise überholt)
Deutsch: CR, 19.5.90/1
Chin.-engl.: CLP 8/1990, S.41 ff.
Chinesisch: Ggb 10/1990, S.355 ff.
- 26.12.1989 Urban Planning Laws of the PRC (1986)
- 29.12.88 Landverwaltungsgesetz der Volksrepublik China
Deutsch: CR, 29.12.88/1
Chinesisch: Ggb 27/1988, S.873 ff.
- 29.12.1987 Shenzhen Regeln (durch Guangdong-Regeln vom 5.5.91 überholt)
- 29.11.1987 Methode der Stadt Shanghai zur langfristigen Übertragung von Landnutzungsrechten vom 29.11.1987
Chinesisch: *Xin Fagui 2/1988*, S.34 ff.

Devisen

- 10.8.81 Durchführungsbestimmungen zu den "Vorläufigen Bestimmungen über Devisenkontrolle" (aufgehoben durch Devisenbestimmungen vom 5.2.96).
Deutsch: Heuser, *Außenwirtschaftsrecht*, S.249
Englisch: CFEL 1, S.139.
Chinesisch: Ggb 1981, S.566.
- 5.2.1996 State Council: Chinese Regulations on Foreign Exchange Control (Art. 54: Regulations vom 18.12. 1980 and corresponding rules) außer Kraft.
Chin.-engl.: CLP 2/96, S.35-48.
Englisch: Xinhua News Agency domestic service in SWB FE/F2529/CNS 070296 (Text).
Chinesisch: Ggb 3/1996, S.70; RMRB, 26.2.96.
- 1.1.1996 Procedures for Exchange Control in Bonded Zones
C.a. 1995/10, S.1143 (ohne Textabdruck)
- ? "Act of Foreign Exchange Account Administration in China for Foreign Funded Enterprises" (SAEC)
China-Brief 1/95, S.14 (erwähnt).
- ? "Regulations on Administration of Opening Accounts Outside China by Foreign Funded Enterprises"(SAEC)
China-Brief 1/95, S.14 (erwähnt)
- 2.4.94 Administration of Foreign Exchange Accounts Tentative Procedures (SAEC) (auf alle Einheiten anwendbar)
Chin.-engl.: CLP 5/1994, S.20 ff.
- 26.3.94 Vorläufige Bestimmungen zur Verwaltung der Devisenabrechnung, des Devisenverkaufs und der Devisenzahlung (Art. 28: Keine Änderung für FIE) (Chinesische Volksbank)
Settlement, Sale and Payment of ForEx Tentative Provisions
Chin.-engl.: CLP 1994, Nr.5, S.20.
Chinesisch: FZRB, 29.3.1994, S.2.
- 28.12.93 Announcement of the People's Bank of China on Further Reforming the Foreign Exchange Administrative Regime (Chinesische Volksbank)
Englisch: *Almanac* 94/95, S.271.
- 15.1.86 Staatsrat: Bestimmungen für Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Beteiligung zum Ausgleich von Deviseneinnahmen und Devisenausgaben (EJV)
Deutsch: Heuser, *Außenwirtschaftsrecht*, S.163.
Englisch: CEN, 3.2.1986; Horn/Schütze, *Wirtschaftsrecht*, S.536.
Chinesisch: Ggb 1986, S.66.
- 1.8.83 Durchführungsbestimmungen zur Devisenkontrolle bei Unternehmen mit auslandschinesischem Kapital, ausländischem Kapital und chinesisch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen (erlassen aufgrund Kap. 5 der Vorläufigen Bestimmungen vom 18.12.80. Aufgehoben durch Devisenbestimmungen vom 5.2.96).
Deutsch: Heuser, *Außenwirtschaftsrecht*, S.255.
Englisch: CEN, 1.8.83
Chinesisch: Ggb 1983, S.759.
- 18.12.80 Vorläufige Bestimmungen über Devisenkontrolle. / Chinese Interim Regulations on Management of Foreign Exchange (aufgehoben durch Devisenbestimmungen vom 5.2.96).
Deutsch: Heuser, *Außenwirtschaftsrecht*, S.241.
Englisch: CFEL 1, S.118.
Chinesisch: Ggb 1980, S.625.

Steuern

- 1.5.95 - Staatliche Steuerverwaltung: Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung
- Einrichtung der individuellen Einkommenssteuer für Mitarbeiter durch Unternehmen
- 1995 (Bestimmungen über) Rückerstattung von Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuer und Geschäftssteuer für exportierte Produkte an FIE.
- 28.2.95 Veränderte Verabschiedung des "Gesetzes der VRC zur Verwaltung der Steuererhebung" vom 4.9.92.
Deutsch: Heuser, *Gesetzgebung*, Kap. XXIII.
Chinesisch: RMRB, 1./3.3.1995, S.5.
- 1994/1995 Land Value Added Tax Tentative Regulations Implementing Rules.
Chin.-engl.: CLP 1995, Nr.3, S.23.
- 4.2.94 Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer von Unternehmen (gilt nicht für FIE)
Deutsch: CR, 13.12.93/3.
Chinesisch: *Zhonguo Shuiwu* 1994/4, S.34.
- 28.1.94 Staatsrat: Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz für Einzelpersonen
Deutsch: CR, 31.10.93/1.
Chinesisch: *Shenzhen Tequbao*, 30.1.1994.
- 1.1.94 Staatsrat: Vorläufige Vorschriften über Ressourcensteuern (in Kraft)
- 29.12.93 Resolution for the Standing Committee of the National People's Congress on the Provisional Regulations Concerning the Applicability of Value Added Tax, Consumption Tax, Business Tax and Other Taxes to Foreign Invested and Foreign Enterprises in China
Englisch: *Almanac* 94/95, S.193.

CHINA aktuell

- 25.12.93 AB zu den Vorläufigen Regeln über die Mehrwertsteuer / Detailed Rules for the Implementation of the Interim Regulations of the PRC on Value Added Taxes
Chin.-engl.: CLP 1994, Nr.3, S.21.
- 25.12.93 AB zu den Vorläufigen Regeln über die Betriebssteuer / Detailed Rules for the Implementation of the Interim Regulations of the PRC on Business Taxes
Deutsch: CR, 13.12.93/2
Englisch: *Almanac* 94/95, S.223.
Chin.-engl.: CLP 1994, Nr.3, S.32.
Chinesisch: Ggb 1993, S.1386 ff.
- 25.12.93 AB zu den Vorläufigen Regeln über die Verbrauchssteuer / Detailed Rules for the Implementation of the Provisional Regulations of the PRC on Consumption Taxes
Englisch: *Almanac* 94/95, S.236.
Chin.-engl.: CLP 1994, Nr.3, S.42.
- 13.12.93 Vorläufige Regeln über die Mehrwertsteuer / Interim Regulations of the PRC on Value Added Taxes
Deutsch: CR, 13.12.93/1
Englisch: *Almanac* 94/95, S.227.
Chin.-engl.: CLP 1994, Nr.1, S.30.
Chinesisch: Ggb 1993, S.1360; RMRB, 15.12.93, S.2.
- 13.12.93 Vorläufige Regeln über die Geschäftssteuer (Betriebssteuer) / Interim Regulations of the PRC on Business Taxes
Deutsch: CR, 13.12.93/2.
Chin.-engl.: CLP 1994, Nr.1, S.44.
Englisch: *Almanac* 94/95, S.221
Chinesisch: Ggb 1993, S.1383 ff; RMRB, 15.12.93, S.2.
- 13.12.93 Vorläufige Regeln über die Verbrauchssteuer / Provisional Regulations of the PRC on Consumption Taxes
Englisch: *Almanac* 94/95, S.233.
Chin.-engl.: CLP 1994, Nr.1, S.38.
Chinesisch: RMRB, 15.12.93, S.2.
- 13.12.93 Vorläufige Regeln der VR China für die Mehrwertsteuer für Land / Provisional Regulations of the PRC on Land Value Added Taxes
Deutsch: CR, 29.12.93/2.
Englisch: *Almanac* 94/95, S.218.
Chin.-engl.: CLP 1994, Nr.1, S.50.
Chinesisch: Ggb 1993, S.1396.
- 13.12.93 Einkommensteuer Unternehmen und AB (gilt nicht für FIE) / Provisional Regulations Concerning Income Taxes on Enterprises of the PRC
Deutsch: CR, 13.12.93/3.
Englisch: *Almanac* 94/95, S.219.
Chinesisch: Ggb 1993, S.1393; *Nanfang Ribao*, 15.12.1993, S.2.
- 31.10.93 Einzelpersonen-Einkommensteuergesetz der Volksrepublik China (Neufassung des Gesetzes vom 10.9.80)
Deutsch: CR, 31.10.93/1; Heuser, *Gesetzgebung*, Kap. XXIV.
Englisch: *Almanac* 94/95, S.213.
Chin.-engl.: CLP 1994, Nr.1, S.23.
Chinesisch: *Shenzhen Tequbao*, 2.11.1993, S.3.
- 4.8.93 Durchführungsbestimmungen zum "Gesetz der VRC zur Verwaltung der Steuererhebung" vom 4.9.92.
Chinesisch: CR, 4.9.92/1 FN 1.
Englisch: *Almanac* 94/95, S.206.
- 4.9.92 Gesetz der VRC zur Verwaltung der Steuererhebung
- 30.6.91 Durchführungsbestimmungen zum Einkommenssteuergesetz der VRC für Unternehmen mit ausländischem Investitionskapital für ausländische Unternehmen
Englisch: *Almanac* 92/93, S.151; *China's Foreign Trade* 12/1991, S.34 ff und 1/1992, S.45 ff.
Chin.-engl.: CLP 7/1991, S.16-54 (mit Anm.).
Chinesisch: Ggb 25/1991, S.885-906; RMRB, 4.7.1991, S.2f.
- 9.4.91 Einkommensteuergesetz der VRC für Unternehmen mit ausländischem Investitionskapital und für ausländische Unternehmen / Income Tax Law of the PRC for Enterprises with Foreign Investment and Foreign Enterprises
Deutsch: CR, 9.4.91; Heuser, *Gesetzgebung*, Kap. XXV.
Chin.-engl.: CLP 3/1991, S.25-35.
Englisch: *Almanac* 92/93, S.147.
Chinesisch: Ggb 14/1991, S.533-538.
- 6.3.91 (in Kraft) Staatsrat: Bestimmungen über die Besteuerung in den staatlichen Hoch- und Neutechnologieerschließungszonen
- 27.9.88 Landgebrauchssteuer
Deutsch: CR, 27.9.88/2.
Chin.-engl.: CLP 1988, Nr.10, S.63.
Chinesisch: Ggb 1988, S.707.
- 15.6.88 Interim Provisions of Ministry of Finance. Concerning Reduction and Exemption of Enterprise Income Tax and Industrial and Commercial Consolidated Tax for the Encouragement of Foreign Investment in China's Open Coastal Economic Areas
Englisch: *Almanac* 89/90.
Chin.-engl.: CLP 1988, Nr.7, S.50 ff.
- 10.9.87 Provisional Regulations Concerning the Reduction of Personal Income Tax on Wages and Salaries of Foreign Nationals Working in China (durch § 47 der AB zum Gesetz vom 31.10.93 aufgehoben).
Englisch: *Almanac* 1988

- 11.10.86 §§ 7-11 der Bestimmungen der VRC zur Förderung ausländischer Investitionen
 Deutsch: CR, 11.10.86/1.
 Englisch: Horn/Schütze, *Wirtschaftsrecht*, S.552 ff; *Beijing Review* Nr.43 (27.10.1986), S.26-28.
 Chinesisch: Ggb 2/1986, S.757-759; *Zhongguo Fazhibao* (Peking), 13.10.86.
- 25.9.86 Vorläufige Regeln der Volksrepublik China für die Steuer zum Ausgleich der Einkommen von Einzelpersonen. / Individual Income Regulatory Tax Provisional Regulations (durch Gesetz vom 31.10.93 abgeschafft, vgl. CR, 31.10.93/1 FN 1).
 Deutsch: CR, 25.9.86/1.
 Chinesisch: Ggb 1986, S.947 ff.
- 10.6.85 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
 Deutsch: Heuser, *Außenwirtschaftsrecht*, S.428.
- 14.12.80 Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz für Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Beteiligung (überholt durch 30.6.91)
 Deutsch: Heuser, *Außenwirtschaftsrecht*, S.196
 Englisch: CFEL 1, S.45
 Chinesisch: Ggb 1980, S.630.
- 10.9.80 Gesetz über die Einkommensbesteuerung von Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Beteiligung (überholt durch 9.4.91)
 Deutsch: Heuser, *Außenwirtschaftsrecht*, S.191; C.a. 1980/9, S.768-771; BRu 1980, Nr.40.
 Englisch: CFEL 1, S.36.
 Chinesisch: Ggb 1980, S.394; BRu 1980, Nr.40.
- 30.12.87/ 20.1.88 Durchführungsbestimmungen zu den "Maßnahmen für die Prüfung und Genehmigung von Technologieimportverträgen"
 Chin.-engl.: CLP 1988, Nr.3, S.48 ff.
 Chinesisch: FH 1987, S.461.
- 23.6.87 Technikvertragsgesetz
 Deutsch: CR, 23.6.87/1.
 Chinesisch: *Zhongguo fazhibao* (Peking), 24.6.1987; FH 1987, S.873.
- 12.4.86 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts
 Deutsch: C.a. 1986, S.288 ff; CR, 12.4.86/1; Horn/Schütze, *Wirtschaftsrecht*, S.415.
 Chinesisch: Ggb 12/1986, S.371 ff; C.a. 1986/5, S.288 ff.
- 18.9.85 Maßnahmen für die Prüfung und Genehmigung von Technologieimportverträgen
 Deutsch: Heuser, *Außenwirtschaftsrecht*, S.87 ff
 Englisch: CEN, 7.10.1985.
- 24.5.85 Bestimmungen über die Verwaltung von Technologieimportverträgen
 Deutsch: Heuser, *Außenwirtschaftsrecht*, S.84 ff
 Englisch: Horn/Schütze, *Wirtschaftsrecht*, S.443; CEN No.22 (17.6.1985); ILM vol. 24 (1985), S.801.
 Chinesisch: Ggb 1985, S.520 ff; FH 1985, S.532.
- 21.3.85 Außenwirtschaftsvertragsgesetz
 Deutsch: CR, 21.3.85; Heuser, *Außenwirtschaftsrecht*, S.72 ff; Heuser, in: RIW/AWD 1985, S.379-381/742; C.a. 1985/8, S.545-568; BRu Nr.27, 9.7.1985, S.I-IV.
 Englisch: Horn/Schütze, *Wirtschaftsrecht*, S.438; CEN, 1.4.85; ILM vol.24 (1985), S.799.
 Chin.-engl.: CLP 1987, Nr.3, S.12-14.
 Chinesisch: Ggb 1985, Nr.9, S.217-222; RMRB, 22.3.85; C.a. 1985/8, S.545-568.

Vertragsrecht

- 2.9.93 Wirtschaftsvertragsgesetz der Volksrepublik China (13.12.81)
 Deutsch: CR, 13.12.81; Heuser, *Gesetzgebung*, Kap. IX.
 Chin.-engl.: CLP 1993, Nr.9, S.40.
 Chinesisch: Ggb 21/1993, S.966/983 ff; FZRB, 4.9.1993.
- 15.3.89 Durchführungsbestimmungen zum Technikvertragsgesetz
 Deutsch: CR, 15.3.89.
 Chinesisch: Ggb 1989, S.195.
- 2.4.1988 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts
 Chin.-engl.: CLP 1988, Nr.4, S.52 ff.
 Chinesisch: RMFY GB 1988, S.65 ff.

Buchführung

- 29.12.93 Buchführungsgesetz der VRC (Novelle des Gesetzes von 1985)
 Chinesisch: Ggb 30/1993, S.1455 ff; RMFY 1/1994, S.22 ff.
- 30.11.92 Allgemeine Regeln für die Finanzangelegenheiten der Unternehmen
 Deutsch: CR, 30.11.92/2.
 Chinesisch: Ggb 1992, S.1283 ff.
- 30.11.92 Standard für Unternehmensbuchhaltung
 Deutsch: CR, 30.11.92/1.
 Chinesisch: Ggb 1992, S.1290 ff.
- 24.6.92 Buchführungssystem der VRC für ausländische Investitionsunternehmen
 Chin.-engl.: CLP 10/1992, S.20 ff.
 Chinesisch: Ggb 29/1992, S.1024 ff

Rechnungslegung/Rechnungsprüfung (Auditing)

- 31.8.94 Rechnungsprüfungsgesetz/Wirtschaftsprüfungsgesetz (gilt nur für Staatsbetriebe)
Deutsch: CR, 31.8.94/1.
Chinesisch: Ggb 1994, S.867; FZRB, 3.9.1994.
- 12.1.93 Auditing Procedures for Chinese Foreign Equity and Contractual Joint Ventures
Englisch: *Almanac* 94/95, S.191.
- 21.6.89 Detailed Rules for the Implementation of the Regulations for Auditing of the PRC
Englisch: *Almanac* 90/91, S.191.
- 30.11.88 Rechnungsprüfungsverordnung der VRC (durch Gesetz vom 31.8.94 außer Kraft)
Englisch: *Almanac* 89/90, S.227.

Gewerblicher Rechtsschutz

Geistiges Eigentum allgemein:

- 5.7.95 Bestimmungen zum zollmäßigen Schutz geistigen Eigentums
Chinesisch: FZRB, 10.7.95, S.2.

Patentrecht:

- 21.12.92 Durchführungsbestimmungen zum Patentgesetz vom 12.3.1984.
Deutsch: Heuser, *Gesetzgebung*, Kap. VII.
- 4.9.92 Patentgesetz vom 12.3.1984
Deutsch: Neue Fassung: Heuser, *Gesetzgebung*, Kap. VII.
Alte Fassung: CR, 12.3.84; C.a. 1984/6, S.336-349; BRu 1984, Nr.18, Sonderbeilage.
Englisch: Neue Fassung: *Almanac* 93/94 S.233.
Chin.-engl.: CLP 1992, Nr.9, S.42.
Chinesisch: Alte Fassung: C.a. 1984/6, S.336-349; RMRB, 14.1.84, 22.12.92 bzw. 19.1.85.
- ? AB zum Patentgesetz vom 19.1.85
Deutsch: CR, 19.1.85.
Chinesisch: FH 1985, S.557; *Zhongguo Fazhi Bao*, 6.2.1985.

Urheberrecht:

- Überarb. 1995 Urheberrechtsgesetz vom 7.9.90 und AB vom 30.5.91, Unterstellung der Streitigkeiten von EJV unter CIETAC
- 25.9.92 Bestimmungen zur Ausführung der Internationalen Urheberrechtsabkommen
Deutsch: CR, 25.9.92/1.
Chin.-engl.: CLP 1993, Nr.1, S.36.

- 30.5.91 AB zum Urheberrechtsgesetz/Copyright Law Implementing Regulations
Deutsch: CR, 30.5.91/1.
Englisch: *Almanac* 92/93, S.257.
Chin.-engl.: CLP 6/1991, S.28 ff.
- 7.9.90 Urheberrechtsgesetz/Copyright Law
Deutsch: CR, 7.9.90/1.
Englisch: *Almanac* 92/93, S.269.
Chin.-engl.: CLP 1990, Nr.9, S.26-48.
Chinesisch: Ggb 1990, S.481/744 ff; FZRB, 10.9.1990; RMRB, 8.9.1990, S.5.

Technologietransfer:

- 20.1.88 Durchführungsbestimmungen zu den "Maßnahmen für die Prüfung und Genehmigung von Technologieimportverträgen"
Chin.-engl.: CLP 1988, Nr.3, S.38; FH 1987, S.461.
- 18.9.85 Maßnahmen für die Prüfung und Genehmigung von Technologieimportverträgen
Deutsch: Heuser, *Außenwirtschaftsrecht*, S.87 ff
Englisch: CEN, 7.10.1985.

Warenzeichen:

- 1.8.95 Verwaltungsbestimmungen für den Gebrauch von Warenzeichen im Außenhandel
Chinesisch: FZRB, 15.8.95, S.1.
- 15.7.93 Revidierte Durchführungsbestimmungen zum Warenzeichengesetz
Deutsch: Heuser, *Gesetzgebung*, Kap. VII.
Chinesisch: Ggb 1993, S.751 ff.
- 22.2.93 Warenzeichengesetz vom 23.8.1982
Deutsch: Heuser, *Gesetzgebung*, Kap. VII.
Englisch: *Almanac* 94/95, S.285.
Chin.-engl.: CLP 1993, Nr.4, S.42.
Chinesisch: RMRB, 25.2.1993.
- 13.1.88 Detailed Regulations for the Implementation of the Trademark Law of the PRC
Englisch: *Almanac* 89/99, S.97.
Chin.-engl.: CLP 1988, Nr.2, S.53 ff.

Wettbewerbsrecht:

- Vorhaben 95/96:
Einige Bestimmungen zum Verbot unlauterer Wettbewerbshandlungen, insbesondere des Kopieren des Logos, der Verpackung und Aufmachung bekannter Produkte.
- 2.9.1993 Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
Deutsch: Heuser, *Gesetzgebung*, Kap. XII; CR, 2.9.93/1; C.a. 1994/5, S.509-518.
Chin.-engl.: CLP 1993, Nr.9, S.31.
Chinesisch: FZRB, 4.9.1993, S.4.

Contractual Joint Ventures

7.8.95/
4.9.95 Ausführungsbestimmungen zum CJVG/
Rules for Implementation of the Law of
the PRC on Chinese-Foreign Contractual
Joint Venture (MOFTEC).

29.12.93 Gesellschaftsgesetz/Company Law
Deutsch: Steinmann/Thümmel/Zhang, *Gesell-
schaftsgesetz*, S.99-174; CR, 29.12.93/1.
Almanac 94/95, S.291.

Englisch: CLP 1/94 und in: Yuen, Nicole (Special
Chin.-engl.: editor, Nr. 9): Appendix: The New
Company Law; identische englische Fas-
sung in: *China Law Quarterly* (Baker &
McKenzie), Vol.10, No.4, December
1993, S.20 ff.

Chinesisch: FZRB, 31.12.1993; RMRB, 31.12.1993;
Ggb, 30/1993, S. 1414; RMFY GB
1/1994.1ff

13.4.88 Gesetz der Volksrepublik China über
chinesisch-ausländisch kooperativ betrie-
bene Unternehmen (CJVG)

Deutsch: Heuser, RIW 1988, S.427-431; Münzel,
Unternehmensrecht, S.197-207

Englisch: *Laws and Regulations I*, S.507 ff; *Alma-
nac* 89/90.

Chin.-engl.: CLP 1988, Nr.4, 42 ff.

Chinesisch: Ggb 1988, S.372; *Laws and Regulations*
I, S.191 ff; FH 1988, S.429.

30.12.87/
1.1.88 "Bestimmungen über die Erbringung der
Einlagen durch die Parteien von Equity
Joint Ventures" Capital Contribution
Provisions

Englisch: CEN 1988/3, S.7.

1.3.87/
1.1.87 State Administration of Industry and
Commerce: Bestimmungen über die ratio
von "registered capital" und "total
amount of investment" / Ratio of Re-
gistered Capital to Total Investment in
Sino-Foreign Equity Joint Ventures Ten-
tative Provisions.)

Englisch: *Statutes*

Wholly Foreign Owned Enterprise

29.12.93 Gesellschaftsgesetz/Company Law
Deutsch: Steinmann/Thümmel/Zhang, *Gesell-
schaftsgesetz*, S.99-174; CR, 29.12.93/1.
Almanac 94/95, S.291.

Englisch: CLP 1/94 und in: Yuen, Nicole (Special
Chin.-engl.: editor, Nr. 9): Appendix: The New
Company Law; identische englische Fas-
sung in: *China Law Quarterly* (Baker &
McKenzie), Vol.10, No.4, December
1993, S.20 ff.

Chinesisch: FZRB, 31.12.1993; RMRB, 31.12.1993;
Ggb, 30/1993.1414; RMFY GB
1/1994.1 ff.

1991 MOFERTs Erklärungen zu den Durch-
führungsbestimmungen zum WFOEG.

Englisch: CEN, No.11, Vol. XIII, 23.3.92, S.5.

Chin.-engl.: CLP 1992, Nr.6, S.30.

12.12.90 Ausführungsbestimmungen zum WFOEG
Englisch: *Almanac* 91/92, S.123; *Laws and Regu-
lations I*, S.492 ff.

Chin.-engl.: CLP 1991, Nr.1, S.35-66 (mit Anm.).

Chinesisch: *Laws and Regulations I*, S.180 ff; Ggb
24/1990, S.904-919.

30.12.87/
1.1.88 "Bestimmungen über die Erbringung der
Einlagen durch die Parteien von Equity
Joint Ventures" (MOFERT/SAEC)/ Ca-
pital Contribution Provisions

Englisch: CEN 1988/3, S.7.

1.3.87/
1.1.87 State Administration of Industry and
Commerce: Bestimmungen über die ratio
von "registered capital" und "total
amount of investment" / Ratio of Regis-
tered Capital to Total Investment in Sino-
Foreign Equity Joint Ventures Tentative
Provisions.)

Englisch: *Statutes*

12.4.86 WFOEG

Deutsch: Heuser, RIW 1986, S.423-426; Heuser,
Außenwirtschaftsrecht, S.173; Münzel,
Unternehmensrecht, S.208 ff.

Englisch: *Laws and Regulations I*, S.489 ff;
Horn/Schütze, *Wirtschaftsrecht*, S.545;
Beijing Review, 5.5.1986, S.16.

Chinesisch: *Laws and Regulations I*, S.178 ff; Ggb
12/1986, S.411/441 ff; RMRB,
18.4.1986.

Vertragsmuster (sample contracts)

Vertrag	Fundstelle
Kaufvertrag/Liefervertrag	Horn/Schütze, <i>Wirtschaftsrecht</i> , S.591 Harnischfeger-Ksoll/Wu, S.661
von Ausland nach China	Harnischfeger-Ksoll/Wu, S.727
Liefervertrag China-Ausland	Harnischfeger-Ksoll/Wu, S.675
Leasingvertrag/Mietvertrag	Horn/Schütze, <i>Wirtschaftsrecht</i> , S.595
Auftragsfertigungsvertrag	
Kooperationsvertrag (mit Know-how-Transfer und Kompensationslieferung)	Horn/Schütze, <i>Wirtschaftsrecht</i> , S.597
Technologie-/Lizenzvertrag	Harnischfeger-Ksoll/Wu, S.683
Vertrag eines Gemeinschaftsunternehmens (EJV)	Harnischfeger-Ksoll/Wu, S.693 Horn/Schütze, <i>Wirtschaftsrecht</i> , S.603
Satzung eines Gemeinschaftsunternehmens	Harnischfeger-Ksoll/Wu, S.706 Horn/Schütze, <i>Wirtschaftsrecht</i> , S.617
Letter of Intent	Janus, <i>Leitfaden</i> , S.38
Arbeitsvertrag mit chinesischen Mitarbeitern	Probst, <i>Human Resources</i> , S.18

Streitbeilegung**Schiedsgerichtsbarkeit:**

31.8.1994 Schiedsgesetz der Volksrepublik China
Deutsch: Heuser, *Gesetzgebung*, Kap. XXI; CR,
31.8.94/2; C.a. 1995/1, S.45 ff.

Chin.-engl.: CLP 1994, Nr.9, S.23.

Chinesisch: Ggb 1994, S.867; FZRB, 4.9.94, S.2.

- 17.3.1994 Schiedsregeln des Chinesischen Ausschusses für Internationale Wirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit (CIETAC)
Chinesisch: *Zhengcai yü falü tongxun* (Information zu Schiedsgerichtsbarkeit und Recht) 1994, Nr.2, S.8-15.
- 12.9.88 Schiedsordnung der Chinesischen Internationalen Seehandelsschiedskommission v. Senger/Xu, *IPR und Zivilverfahrensrecht*, S.613 ff; China Maritime Arbitration Commission, Rules of Arbitration (ohne Datum)
Englisch:
Chinesisch: Ggb 1988, S.729-735; FH 1988, S.532; China Maritime Arbitration Commission, Rules of Arbitration (ohne Datum)
- 21.6.88 Schiedsordnung der Chinesischen Internationalen Handelsschiedskommission / CIETAC Arbitration Rules (durch Regeln vom 17.3.94 überholt)
Chin.-engl.: CLP 1989, Heft 1, S.36.
Chinesisch: FH 1988, S.521.
- 22.8.83 Schiedsregeln für Wirtschaftsverträge (durch Schiedsgesetz vom 31.8.94 nicht formell aufgehoben, aber praktisch ersetzt)
Deutsch: CR, 22.8.1983.
Chinesisch: Ggb 1983, S.803.
- Schlichtung:**
- 23.11.89 Versuchsweise angewandte Methode für die Schlichtung von handelswirtschaftlichen Streitigkeiten
Deutsch: CR, 23.11.89; Gerke, *Schlichtung*, S.172-177.
Chinesisch: Ggb 1989, S.1014.
- Zivilprozeßrecht:**
- 14.7.92 Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ZPG der Volksrepublik China
Chin.-engl.: CLP 1993, Nr.1, S.40.
- 9.4.91 Zivilprozeßgesetz/Civil Procedure Law
Deutsch: CR, 9.4.91.
Chin.-engl.: CLP 1988, Nr.8, S.59.
Chinesisch: Ggb 1991, S.481; RMRB, 14.4.91/13.6.1991.

* * * * *

Anmerkungen

- * Nicht aufgelistet sind die Normen zum Recht der Aktiengesellschaften, da dieses Rechtsgebiet noch neu und völlig im Fluß ist. Regionale Spezialregelungen sind der Übersichtlichkeit halber nur teilweise aufgenommen. Der Fundstellennachweis stützt sich teilweise auf die sehr gute Zusammenstellung bei Steinmann/Thümmel/Zhang, *Kapitalgesellschaften in China*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr.242, Hamburg 1995, S.93-98.

- 1) Ausführlich zum Verhältnis Gesellschaftsgesetz zu FIE-Gesetzen: Steinmann, Thümmel, Zhang, *Kapitalgesellschaften in China*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr.242, Hamburg 1995, S.18-22.
Zhang Xuan, "Die Anwendung des Gesellschaftsgesetzes auf Unternehmen mit ausländischem Kapital", *Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.*, 2. Jahrgang 1995, Heft 3, S.57-61.
- 2) Angaben bei Heuser (Heuser, Robert, *Wirtschaftsreform und Gesetzgebung in der Volksrepublik China*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 264, Hamburg 1996, Kap. XIV). Dort wird als Quelle ein Interview mit Mitautoren des Arbeitsgesetzes von Liu Zhida, Chen Pingao und Lü Xianru zitiert mit dem Titel: "Wo guo laodong fazhi jianshe de zhongyao renwu" (Wirtschaftliche Grundlagen und vorrangige Aufgaben bei der Setzung eines "Arbeitsgesetzes" für China) in: *Faxue zazhi* 1991, Nr. 6, S.2-3.
- 3) *Business Weekly*, 25.6.-1.7.95, S.3, zitiert bei *Newsletter der DCJV* 1995, S.105.

Nachtrag:

Chinesische Schriftzeichen zum Thema "Korporatismus - oder die Heimkehr ins vertraute Werteumfeld" von Oskar Weggel, in: C.a. 1996/4

- [1] 集团
[2] 责任制
[3] 企业租赁
[4] 社会主义竞争
[5] 个体经济企业
[6] 私营企业
[7] 微细剥削
[8] 企业债券
[9] 公司法
[10] 有限责任公司
[11] 股份有限公司
[12] 改建
[13] 国有独资公司
[14] 股票
[15] 记名股票;无记名股票
[16] 股份
[17] 债券
[18] 职工股
[19] 国营经济
[20] 全民所有
[21] 国营;国有
[22] 国有企业
[23] 国有民营
[24] 民营化
[25] 股份合作企业
[26] 伦
[27] 包干;承包
[28] 家庭联产承包为基础的责任制
[29] 开会;协
[30] 一片散沙